

Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO)

vom 27. April 1986¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1²

¹Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen auf dem Gebiete des Strafverfahrens und des Strafvollzuges für Erwachsene Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

Inhalt und Anwendung des Gesetzes

²Für Organisation und allgemeines Verfahrensrecht der Gerichte gilt das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG). Soweit dieses keine Vorschriften vorsieht, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO) sinngemäss anzuwenden; zu beachten sind insbesondere die Vorschriften über die Vorladung (Art. 81 f. ZPO), die Tagfahrt (Art. 83 ff. ZPO) und die Revision (Art. 283 ff. ZPO).

³Wo das Gesetz keine Anweisung gibt, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden; es sind dabei bewährte Lehre und Rechtsprechung zu beachten.

Art. 2

¹Die Behörden erforschen den Sachverhalt von Amtes wegen.

²Sie ermitteln die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Untersuchungsgrundsatz. Pflicht zur Wahrheit

¹ Mit Revisionen vom 26. April 1992, 25. April 1993, 30. April 1995, 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997), 25. April 1999, 30. April 2000 (Inkrafttreten: 1. Juli 2000), 29. April 2001 (Inkrafttreten: 1. Oktober 2001), 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002), 24. April 2005 (gestaffeltes Inkrafttreten auf 24 April 2005, 1. Juli 2005 durch GrRB vom 27. Juni 2005 bzw. 1. Januar 2007 durch GrRB vom 23. Oktober 2006), 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007) und 29. April 2007.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Zweiter Teil

Behörden-Organisation

I. Strafverfolgungsbehörden

Art. 3

Kantonspolizei

¹Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Kriminalpolizei.

²In wichtigen Fällen benachrichtigt sie sofort die Staatsanwaltschaft* und arbeitet mit dieser zusammen.

Art. 4¹

Staatsanwaltschaft

¹Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Führung der Untersuchung sowie deren Abschluss im Sinne von Art. 119 Abs. 1.

²Zudem stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) die Behandlung von Gerichtsstandsfragen;
- b) die Erledigung von Rechtshilfesuchen auswärtiger Behörden;
- c) die Strafbefreiung nach Art. 52ff. StGB;
- d) die Entscheidung über
 - Gesuche des Geschädigten** um Verwendung von Vermögenswerten zu seinen Gunsten nach Art. 73 StGB,;
 - Gesuche von Opfern im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 (OHG) und Art. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes um Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung nach Art. 11 -17 OHG (Art. 128sexies);
- d) weitere ihr vom Gesetz übertragene Aufgaben.

³Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte im Sinne von Art. 110 -Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen, dürfen nur mit Bewilligung der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen eröffnet werden (Art. 9 Abs. 2 lit. a).

⁴Die Staatsanwaltschaft ist Koordinationsstelle für die Bearbeitung des automatisierten Strafregisters (Art. 367 Abs. 5 StGB).

⁵Der Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl werden

* Die Ausdrücke „Untersuchungsrichteramt“ und „Kriminalkommission“ bzw. „Untersuchungsrichter“ und „Vertreter der Kriminalkommission“ sind durch LdsgB vom 30. April 2000 durchwegs durch „Staatsanwaltschaft“ bzw. „Staatsanwalt“ ersetzt worden.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 2 und 3) sowie neu eingefügt (Abs. 4) durch LdsgB vom 24. April 2005.

** Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

durch die Standeskommission gewählt.

Art. 5¹

Art. 6²

Die Standeskommission ist die oberste Aufsichtsinstanz der Strafverfolgungsbehörden. Sie enthält sich Einwirkungen auf die Gestaltung eines hängigen Verfahrens. Standeskommission

II. Richterliche Behörden

Art. 7³

¹Der Bezirksgerichtspräsident übt die Funktion des Einzelrichters aus. Einzelrichter

²Dem Einzelrichter stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 2 StGB);
- b) die Haftprüfung gemäss Art. 58 Abs. 2;
- c) die Entscheidung über die Durchsuchung von Schriftstücken und Aufzeichnungen (Art. 68 Abs. 3);
- d) die Anordnung selbständiger Friedensbürgschaften (Art. 121) nach Art. 66 StGB;
- e) der Entscheid über die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Art. 128) nach Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG).

Art. 8

Das Bezirksgericht amtet als erste Instanz in Strafsachen. Bezirksgericht

Art. 9⁴

¹Das Kantonsgericht (Abteilung: Zivil- und Strafgericht) ist Rechtsmittelinstanz zur Beurteilung von Berufungen (Art. 142 ff.) und Wiederaufnahmeverfahren (Art. 151 ff.). Kantonsgericht

²Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen beurteilt:

¹ Ergänzt (Abs. 2 lit. f) durch LdsgB vom 25. April 1993. Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 1995. Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2000.

² Neue Fassung (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 1993. Aufgehoben (bisheriger dritter Satz) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2007.

⁴ Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 26. April 1992. Aufgehoben und ersetzt durch LdsgB vom 25. April 1993. Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

- a) Gesuche der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte (Art. 110 Abs. 3 StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen;
- b) Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. b).

³Dem Präsidenten des Kantonsgerichtes stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung amtlicher Überwachungen nach Art. 179 octies Abs. 1 StGB und Art. 7 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) sowie Leitung der Triage nach Art. 4 Abs. 6 BÜPF,
- b) Genehmigung von Ermittlern nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE),
- c) Beurteilung von Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. a) und Berufung (Art. 142 Abs. 2).

III. Ausstand

Art. 10¹

Unfähigkeit, Ablehnung

- Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden können ihr Amt nicht ausüben,
- a) wenn sie in der zu beurteilenden Strafsache Beschuldigter (Art. 27) oder Geschädigter (Art. 28) bzw. Organ der geschädigten juristischen Person sind;
 - b) wenn Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Strafsache persönlich beteiligt sind;
 - c) wenn sie Zeugen der Straftat gewesen oder als Zeuge (Art. 36 ff.), Auskunftsperson (Art. 41 f.) oder Sachverständiger (Art. 43 ff.) einvernommen worden sind;
 - d) wenn sie in der Sache als Verteidiger oder Vertreter von Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels beteiligt sind;
 - e) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Art. 11²

Massnahmen bei Ausstand, Entscheidung über Ausstand

¹Wer in den Ausstand tritt, hat unverzüglich für seine Stellvertretung zu sorgen. Bis zum Eintritt des Stellvertreters hat er die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen.

¹ Aufgehoben (Abs. 1 lit. b und d, Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 1999. Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005. Abgeändert (lit. b) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Aufgehoben (Abs. 2 lit. b und c) durch LdsgB vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

²Über strittige Ausstandsbegehren entscheidet bei Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) der Landesfährnrich, bei Mitgliedern der Standeskommission diese selbst.

³Der Entscheid ist endgültig.

Art. 12

Ist eine Strafverfolgungsbehörde nicht mehr funktionsfähig, so wählt die Standeskommission die erforderlichen Ersatzleute.

Ergänzung der Strafverfolgungsbehörden

Dritter Teil

Prozesshandlungen und ihre Formen

I. Allgemeines

Art. 13

¹Die Amtssprache ist Deutsch.

Amtssprache
Übersetzung

²Ist eine Person der Amtssprache nicht mächtig, so wird für mündliche Verhandlungen nötigenfalls ein Übersetzer beigezogen; die Bestimmungen über den Sachverständigen (Art. 43 ff.) gelten entsprechend.

II. Akten, Protokolle

Art. 14

¹Mündliche Erklärungen und Anträge der Parteien sowie wichtige Prozesshandlungen, wie Vornahme von Augenscheinen, Vorführung, Anordnung von Untersuchungshaft oder Hausdurchsuchung, deren Durchführung, Genehmigung von Überwachungsmaßnahmen, sind aktenkundig zu machen.

Grundsatz

²Über Einvernahmen sind Protokolle zu führen; in diese sind aufzunehmen:

- a) Ort und Zeit der Amtshandlung;
- b) anwesende Personen, wenn nicht die Unterschrift genügt;
- c) Beachtung von Formvorschriften;
- d) Aussage zur Sache.

Art. 15

¹Der Staatsanwalt soll zu allen wichtigen Einvernahmen einen Sekretär beiziehen.

Einvernahme-
protokolle in der
Untersuchung,
Poilzeirapporte

²Die erheblichen Aussagen sind während der Verhandlung niederzuschreiben, dem Vernommenen zur Kenntnis zu bringen und von ihm sowie dem Staatsanwalt zu unterzeichnen.

³Im Ermittlungsverfahren kann über die Befragung ein Rapport erstellt werden.

Art. 16

Protokoll der
Gerichtsver-
handlung

¹Das Protokoll der Gerichtsverhandlung enthält die wesentlichen Ausführungen und Anträge der Parteien.

²Bei der Einvernahme von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen genügt es, die Aussagen vorzulesen und mündlich die Richtigkeit des Protokolls bestätigen zu lassen.

III. Strafverfahren und Öffentlichkeit

Art. 17¹

Mündlichkeit und
Öffentlichkeit

¹Die Verhandlungen der Gerichte und die Eröffnung von Urteilen sind mündlich und öffentlich, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht. Beratung und Abstimmung sind geheim.

²Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird die Öffentlichkeit auf Antrag des Opfers im Sinne von Art. 2 OHG und Art. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes ausgeschlossen.

³Ton- und Bildaufnahmen sind nicht gestattet.

Art. 18²

Sitzungspolizei

¹Der Staatsanwalt verfügt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung über die sitzungspolizeiliche Gewalt.

²Sie verleiht ihm die Befugnis zu Ordnungsbussen bis zu Fr. 500.—, zur Wegweisung von Zuhörern, Räumung des Sitzungssaales, vorübergehenden Wegnahme von Gegenständen und andern geeigneten Massnahmen.

Art. 19

Mitteilungen an
die Öffentlich-keit

¹Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen können Mitteilungen zuhanden der Öffentlichkeit an Vertreter der Presse oder anderer Publikationsmittel herausgegeben werden, so namentlich, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten geboten erscheint oder sich eine Orientierung zur Warnung oder Beruhigung der Öffentlichkeit, zur Berichtigung falscher Meldungen oder wegen der besondern Bedeutung der Sache aufdrängt.

²Die Orientierung soll in der Regel in Form schriftlicher Mitteilungen durch den zuständigen Verfahrensleiter oder mit dessen Einverständnis durch die Polizei erfolgen. Ausnahmsweise kann die Presse auch mündlich orientiert werden.

³Die Mitteilungen sind unter Wahrung des Verfahrenszwecks und Schonung der

¹ Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 1993.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Betroffenen abzufassen.

Art. 19bis¹

¹Zeigt sich während eines Strafverfahrens die Notwendigkeit vormundschaftlicher, fürsorglicher oder anderer nicht strafrechtlicher Massnahmen, so sind der zuständigen Behörde die geeigneten Mitteilungen zu machen.

Mitteilungen an
Behörden und
Privatpersonen

²Die im Interesse eines Schutz- und Hilfsbedürftigen liegenden Aufschlüsse dürfen auch Privatpersonen gegeben werden.

IV. Arten und Formen der Erkenntnisse

Art. 20²

Erkenntnisse und Anordnungen ergehen

Arten

a) als Urteil

- bei Freispruch, Verurteilung, Absehen von einer Strafe oder Strafloserklärung;

b) als Bescheid

- wenn der Einzelrichter nach Art. 7 Abs. 2 lit. b - d dieses Gesetzes über die Durchsuchung von Schriftstücken und Aufzeichnungen (Art. 68 Abs. 3), die Friedensbürgschaft (Art. 121) oder die Vollstreckung eines ausländischen Strafentscheides (Art. 128) entscheidet;
- wenn das Gericht
 - wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung oder Bestehens eines Prozesshindernisses das Verfahren einstellt;
 - bei den freiheitsentziehenden Massnahmen gegenüber Zurechnungsunfähigen entscheidet (Art. 108);
 - bei der selbständigen Anordnung von Einziehung oder Verfall entscheidet (Art. 109);
 - über die nachträgliche richterliche Anordnung entscheidet (Art. 122 ff.),

c) als Verfügung eines Einzelbeamten und als Beschluss einer Kollegialbehörde soweit nicht ein Urteil oder ein Bescheid ergeht.

Art. 21³

¹Urteil oder Bescheid enthalten

Form

a) als Einleitung

- die Bezeichnung und Zusammensetzung des Gerichts;
- das Datum der Sitzung, an welcher der Entscheid getroffen wurde;
- die Bezeichnung der Parteien und ihrer allfälligen Vertreter oder Verteidiger;

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 2000.

² Abgeändert (lit. b) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 1 lit. c) durch LdsgB vom 24. April 2005.

- die Bezeichnung der Straftat;
- den Überweisungsbeschluss, der auch dem Entscheid beigelegt werden kann;
- die Schlussanträge;
- b) als Begründung
 - die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes;
 - die Erwägung zur Strafzumessung, zum bedingten Strafvollzug und zur Anordnung von Massnahmen sowie zum Widerruf eines früher gewährten bedingten Strafvollzugs;
 - oder die Erwägung zur Einstellung des Verfahrens;
 - die Erwägung zu den Nebenpunkten (Zivilansprüche, Kosten- und Entschädigungsfolgen);
- c) als Dispositiv
 - den Entscheid über die Schuldfrage und im Falle der Verurteilung die angewendeten Gesetzesbestimmungen;
 - den Entscheid über die Strafen und allfälligen Massnahmen;
 - die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 36 StGB;
 - die Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 39 StGB;
 - im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen in einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 36, 39 und 46 StGB;
 - den Entscheid über die Nebenpunkte;
- d) als Schluss
 - die Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtsschreibers;
 - die Rechtsmittelbelehrung;
 - das Datum der mündlichen und schriftlichen Eröffnung;
 - die Mitteilungen.

²Über die Veröffentlichung von Entscheiden von grundsätzlicher Bedeutung oder von öffentlichem Interesse im kantonalen Geschäftsbericht oder in andern geeigneten Publikationsorganen befindet der Präsident des urteilenden Gerichtes.

³Die Publikation hat so zu erfolgen, dass die Interessen der Beteiligten an der Geheimhaltung nicht verletzt oder beeinträchtigt werden.

Art. 22¹

Verzicht auf Begründung

¹Sofern keine Berufung angemeldet wird (Art. 146 Abs. 1), kann von einer schriftlichen Begründung abgesehen werden. Andernfalls wird das Urteil oder der Bescheid in vollständiger Ausfertigung von Amtes wegen den Parteien zugestellt. Die Kosten der Ausfertigung gehören diesfalls zu den Berufungskosten. Setzt die Partei die Berufung nach Empfang des vollständigen Entscheides nicht fort, so trägt sie die Kosten; vorbehalten bleibt Art. 251 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP).

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

²Das Bezirksgericht kann die vollständige Ausfertigung trotz Verzichts auf die Berufung anordnen, wenn das Urteil in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht wesentlich vom Überweisungsbeschluss abweicht oder wenn das Urteil von grundsätzlicher Bedeutung bzw. von öffentlichem Interesse ist. Die Kosten trägt die Staatskasse.

³Der Freigesprochene kann unentgeltlich ein begründetes Urteil verlangen.

Vierter Teil

Parteien, Vertreter, Verteidigung

I. Allgemeines

Art. 23¹

¹Parteien sind:

- a) der Beschuldigte (Angeschuldigter in der Untersuchung, Angeklagter im gerichtlichen Verfahren),
- b) der Geschädigte,
- c) die Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Verfahren,
- d) die Verwaltungsinstanz im Berufungsverfahren bei Strafentscheiden.

Begriff der Parteien

²Dem Geschädigten als Opfer werden gleichgestellt dessen Ehegatte, dessen eingetragenen Partner, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Art. 2 Abs. 2 OHG). Sie stehen unter dem Persönlichkeitsschutz (Art. 5 Abs. 1 und 2 OHG). Die Behörden unterrichten sie in allen Stadien des Verfahrens über die ihnen zustehenden Rechte (Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 Abs. 2 OHG).

³Die Organe der Rechtspflege achten darauf, dass

- bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität auf Verlangen des Opfers mindestens eine Person des gleichen Geschlechts bei den Gerichtsverhandlungen mitwirkt (Art. 6 Abs. 3 OHG),
- das Opfer auf Verlangen unentgeltlich einen Entscheid oder ein Urteil zugestellt erhält (Art. 8 Abs. 2 OHG).

Art. 24²

Das rechtliche Gehör ist gewährleistet; es umfasst insbesondere

- a) das Recht, sich zu äussern; der Beschuldigte ist, wenn eine gerichtliche Beurteilung in Aussicht steht, mindestens einmal vom Staatsanwalt anzuhören;

Parteirechte, rechtliches Gehör

¹ Ergänzt (lit. d) durch LdsgB vom 26. April 1992 und (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 25. April 1993. Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005. Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Abgeändert (lit. b) durch LdsgB vom 24. April 2005.

- b) das Recht auf Beweisanträge, beim Geschädigten jedoch nur für Zivilansprüche und zu den Massnahmen nach Art. 68 - 73 StGB;
- c) das Recht, an den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen und Fragen zu stellen;
- d) das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen;
- e) das Recht zur Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen.

Art. 25

Einschränkung
der Parteirechte

¹Ermittlungshandlungen werden ohne Recht auf Teilnahme und Akteneinsicht durchgeführt.

²In der Untersuchung können die Rechte auf Teilnahme und Akteneinsicht aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden, insbesondere bei Verdunkelungsgefahr (Art. 55 lit. b), fehlender Aussagebereitschaft eines Zeugen oder einer Auskunftsperson bei Anwesenheit einer Partei und zum Schutze eines Zeugen oder einer Auskunftsperson.

³In Anwesenheit des Angeschuldigten aufgenommene Protokolle sind ihm zur Kenntnis zu bringen und es ist ihm Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen zu geben.

Art. 26

Allgemeine Ver-
weigerung des
Rechts auf Ak-
teneinsicht

¹Das Recht auf Akteneinsicht kann für die ganze Dauer des Verfahrens eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Privatinteressen bestehen.

²Zum Nachteil des Beschuldigten darf auf diese Akten nur abgestellt werden, wenn ihm vom wesentlichen Inhalt Kenntnis gegeben und Gelegenheit geboten wurde, sich zu äussern und Gegenbeweise zu nennen.

II. Beschuldigter

Art. 27

Stellung

¹Bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung gilt der Beschuldigte als nicht schuldig.

²Er muss sich nicht selber belasten, hat sich aber den vom Gesetz vorgesehenen Eingriffen in seine persönlichen Rechte zu unterziehen.

³Verweigert der Beschuldigte die Mitwirkung, so ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.

III. Geschädigter

Art. 28¹

¹Geschädigter ist, wer durch die Straftat unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen wird. Begriff

²Als Geschädigter gilt jeder, der berechtigt ist, Strafantrag zu stellen.

³Stirbt der Geschädigte, ohne auf seine Rechte verzichtet zu haben, treten seine Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB an seine Stelle.

Art. 29²

¹Der Geschädigte (Art. 28) und das Opfer (Art. 2 OHG, Art. 23 Abs. 2) können Zivilansprüche geltend machen, die sich gegen den Beschuldigten aus der Straftat ergeben. Zivilansprüche

²Das Gericht kann vorerst nur im Strafpunkt urteilen und die Zivilansprüche später behandeln. Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Gericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und den Geschädigten oder das Opfer im übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig.

³Der Staatsanwalt ist befugt, einen Vergleich oder eine Parteierklärung auf Anerkennung oder Verzicht der Forderung wie der Vermittler zu Protokoll zu nehmen (Art. 133 f. ZPO).

Art. 30

¹Die Staatsanwaltschaft holt zu Beginn des Verfahrens vom Geschädigten eine Erklärung ein, ob er die ihm zustehenden Rechte ausüben und welche vermögensrechtlichen Ansprüche (Zivilansprüche nach Art. 29 und Entschädigung nach Art. 101 Abs. 1 und 120 Abs. 4) er stellen wolle. Gibt er innert der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ab, so wird Verzicht angenommen. Erklärung des Geschädigten

²Der Geschädigte kann auf seine Erklärung zurückkommen, im Zivilpunkt nur bis zum Abschluss der Untersuchung; das Verfahren darf dadurch keine Verzögerung erleiden.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2006.

² Aufgehoben und ersetzt durch LdsgB vom 25. April 1993. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

IV. Verteidigung und Vertretung

Art. 31¹

Art. 32²

Notwendige Verteidigung

¹Der Beschuldigte muss verteidigt sein,

- a) wenn er infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder aus andern Gründen nicht imstande ist, sich selbst zu verteidigen und ihn auch sein allfälliger gesetzlicher Vertreter nicht ausreichend verteidigen kann;
- b) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59 - 61 und 64 StGB) in Aussicht steht;
- c) wenn die Untersuchung oder Beurteilung von Verbrechen und Vergehen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und der Beschuldigte sich nicht selber genügend verteidigen kann;
- d) wenn die Staatsanwaltschaft den Fall vor Gericht mündlich vertritt und dieses die Verteidigung des Angeschuldigten als notwendig erachtet.

²Der Verteidiger muss bestellt werden, sobald die Voraussetzungen hierzu gegeben erscheinen. In der Untersuchung hat dies vor der Durchführung der wichtigsten Zeugeneinvernahmen zu geschehen.

Art. 33³

Amtliche Verteidigung

¹Die Standeskommission ernennt auf Anzeige der Staatsanwaltschaft einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (Art. 32) erfüllt sind.

²Sie ernennt zudem auf Gesuch hin einen amtlichen Verteidiger, wenn der Beschuldigte bedürftig erscheint und eine Verteidigung angebracht ist.

³Der Auftrag dauert so lange, als dies für das Verfahren nötig ist.

⁴Der amtliche Verteidiger bezieht auf Kosten der Staatskasse eine angemessene Entschädigung, die im Einstellungsbeschluss, im Strafbefehl oder im Urteil festgelegt wird. Die entscheidende Behörde ordnet gleichzeitig den Rückgriff auf den Beschuldigten an, soweit dessen Zahlungsfähigkeit gegeben ist.

¹ Aufgehoben durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002.

² Abgeändert (Abs. 1 lit. d) durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 1 lit. a und b) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Fünfter Teil

Beweisrecht

I. Beschuldigter

Art. 34¹

¹Der Staatsanwalt teilt dem Angeschuldigten den Gegenstand der Straftat mit und gibt ihm Gelegenheit, sich über die ihm zur Last gelegten Tatsachen sowie über sämtliche Umstände des Falles zu erklären.

Einvernahme

²Der Beschuldigte kann nicht gezwungen werden, zu antworten oder ein Geständnis abzulegen. Dies ist ihm vor der ersten Befragung mitzuteilen.

Art. 35

¹Der Staatsanwalt kann dem Geschädigten und dem Verteidiger auf Gesuch hin gestatten, an den Einvernahmen des Angeschuldigten teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Teilnahme des Geschädigten und des Verteidigers

²Die Teilnahme kann ihnen nach der ersten einlässlichen Einvernahme des Angeschuldigten nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

II. Zeuge und Auskünfte

Art. 36²

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Beschuldigten (Art. 34 f.) und die Auskunftsperson (Art. 41 f.) können die Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte jedermann als Zeuge einvernehmen.

Befugnis zur Zeugeneinvernahme, Zeugnisfähigkeit

Art. 37³

¹Das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder einzelner Antworten steht dem Zeugen zu

Recht zur Zeugnisverweigerung

a) wegen Beziehungen zum Beschuldigten

- Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwistern sowie Pflegeeltern und Pflegekindern;

b) mit Rücksicht auf ihre Schweigepflicht

¹ Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2000.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 1993, 30. April 2000 (Abs. 1 lit. b) und 24. April 2005 (Abs. 1 lit. c). Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch LdsgB vom 30. April 2006.

- den Behördemitgliedern und Beamten im Umfang des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB), soweit sie nicht von der vorgesetzten Behörde von der Schweigepflicht entbunden werden;
 - den Geistlichen, Rechtsanwälten, Verteidigern, Notaren, zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisoren, Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen sowie ihren Hilfspersonen im Umfang ihres Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB), soweit sie nicht von der Schweigepflicht entbunden werden;
 - den Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen oder ihrer Hilfspersonen in den Schranken der Strafgesetzgebung;
- c) wegen zu befürchtender Nachteile
- jedem Zeugen zu Fragen, deren Beantwortung ihn oder eine der in lit. a dieses Absatzes genannten Personen wegen des Inhalts der Aussage der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen könnte.

²Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können ausnahmsweise auf Gesuch hin einen Zeugen von der Beantwortung von Fragen befreien, bei denen das Interesse an der Geheimhaltung dasjenige an der Wahrheitsfindung überwiegt.

³In Strafsachen, welche Sexualdelikte zum Gegenstand haben, kann das Opfer (Art. 2 OHG, Art. 23 Abs. 2) die Beantwortung von Fragen, die sich auf die Sexualsphäre beziehen, verweigern.

Art. 38

Ausübung der Zeugnisverweigerung

Das Recht der Zeugnisverweigerung kann jederzeit, auch während der Einvernahme, ausgeübt werden; die Gründe dafür sind glaubhaft zu machen. Bereits gemachte Angaben sind verwertbar.

Art. 39¹

Einvernahme

¹Der Zeuge wird auf die Wahrheitspflicht sowie auf die Straffolgen von Art. 307 StGB aufmerksam gemacht; bei Unterlassung ist die Aussage ungültig. Der Zeuge ist ferner über ihm allfällig zustehende Zeugnisverweigerungsrechte (Art. 37) zu belehren. Ist ein solcher Hinweis unterblieben, sind seine Aussagen unverwertbar, soweit sie durch das Zeugnisverweigerungsrecht gedeckt sind.

²Alsdann wird der Zeuge befragt

- a) über seine Personalien;
- b) über seine Beziehungen zum Beschuldigten und Geschädigten sowie über andere Umstände, welche die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen beeinträchtigen könnten;
- c) zur Sache.

¹ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 1993. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³Der Geschädigte oder das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 2 OHG, Art. 23 Abs. 2) können verlangen, dass sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden (Art. 6 Abs. 3 OHG). Sie können sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 7 Abs. 1 OHG).

Art. 39bis¹

Der Zeuge kann dem Beschuldigten zur Identifizierung oder zur Abklärung des Sachverhaltes gegenübergestellt werden, soweit dies nicht durch das Bundesrecht ausgeschlossen ist. Dies ist dem Zeugen vor der ersten Befragung mitzuteilen. Konfrontation

Art. 40

Die Strafbehörden können über einfache Tatsachen von Amtspersonen und andern vertrauenswürdigen Personen mündliche oder schriftliche Auskünfte einziehen. Personen, die solche Auskünfte oder in der Sache einen amtlichen Rapport erstattet haben, sind als Zeugen nur einzuvernehmen, wenn ihre Auskunft zu begründeten Zweifeln Anlass gibt oder unzureichend erscheint. Auskünfte

III. Auskunftsperson

Art. 41

¹Ist unklar, ob jemand als Beschuldigter oder Zeuge einzuvernehmen ist, kann er als Auskunftsperson befragt werden. Anwendungsbereich

²In dieser Eigenschaft können auch Kinder bis zu 15 Jahren oder Personen befragt werden, die wegen besonders nahen Beziehungen zum Beschuldigten oder zum Prozessgegenstand als befangen erscheinen.

Art. 42²

¹Die Auskunftsperson wird ohne Hinweis auf die Straffolgen des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) zur Wahrheit ermahnt. Stellung

²Sie kann nicht zur Aussage gezwungen werden. Dies ist ihr vor der ersten Befragung mitzuteilen.

³Die Vorschriften über die Einvernahme des Zeugen (Art. 39) gelten sinngemäss.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 1993. Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2000.

IV. Sachverständiger

Art. 43

Anwendungsbereich

Bedarf es zur Feststellung oder Beurteilung einer Tatsache besonderer Kenntnisse oder besteht eine gesetzliche Verpflichtung, so zieht der Staatsanwalt oder der Richter einen Sachverständigen bei.

Art. 44¹

Pflicht zur Annahme, Ausstand

¹Jeder Kantonseinwohner, der über die erforderlichen Eigenschaften verfügt, ist zur Annahme eines Auftrages verpflichtet. Ein Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 37) berechtigt indessen zur Ablehnung.

²Die Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe von Art. 10 dieses Gesetzes gelten auch für den Sachverständigen.

Art. 45²

Erteilung des Auftrages

¹Der Sachverständige wird auf die Wahrheitspflicht und die Straffolgen von Art. 307 StGB hingewiesen.

²Die Behörde umschreibt den Auftrag und stellt die Fragen. Die Parteien können Ergänzungsfragen beantragen (Art. 24 lit. b). Art. 39 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Art. 46

Gutachten

¹Das Gutachten ist zu begründen und wird mündlich oder schriftlich erstattet. Sobald es das Verfahren erlaubt, erhalten die Parteien Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen.

²Ist ein Gutachten mangelhaft, so kann eine ergänzende oder eine neue Begutachtung angeordnet werden.

V. Sachliche Beweismittel, Augenschein

Art. 47

Sachliche Beweismittel

¹Sachliche Beweismittel sind Spuren und den Behörden unmittelbar zur Verfügung stehende Gegenstände, wie Verbrechenwerkzeuge, Verbrechenserzeugnisse und Aufzeichnungen, die Schlüsse auf den abzuklärenden Sachverhalt oder die Täterschaft erlauben.

²Die Beweismittel sind nach Möglichkeit vollständig und im Original zu den Akten zu nehmen. Von Abschriften und Kopien kann eine amtliche Beglaubigung verlangt werden.

¹ Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 48

¹Dem Augenschein unterliegen Örtlichkeiten, den Behörden nicht unmittelbar zur Verfügung stehende Sachen sowie Vorgänge, die durch ihre Existenz, Lage oder Beschaffenheit zur Wahrnehmung erheblicher Tatsachen dienen können. Augenschein

²Die wesentlichen Ergebnisse des Augenscheins sind durch Beschreibung, Fotografien, Pläne, Zeichnungen, Modelle oder andere geeignete Mittel aktenkundig zu machen.

³Jedermann ist verpflichtet, einen Augenschein zu dulden; er kann nötigenfalls erzwungen werden.

Sechster Teil**Zwangsmassnahmen**

I. Erzwingung von Mitwirkungspflichten

Art. 49

¹Verweigert eine Person die ihr nach Gesetz obliegenden Pflichten zur Mitwirkung am Verfahren und ist keine direkte Erzwingung möglich, so kann sie mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.— belegt oder in Beugehaft genommen werden, bis die verlangte Mitwirkung geleistet wird; die Haft kann höchstens für die Dauer von 24 Stunden angeordnet werden. Sanktionen

²Bleiben diese Massnahmen ohne Erfolg, wird ein Strafverfahren wegen Ungehorsams nach Art. 292 StGB eingeleitet.

Art. 50

Wer ohne Grund die Mitwirkung verweigert, zu der er verpflichtet ist, hat alle Kosten und den erschienenen Parteien die finanziellen Einbussen, die durch die verschuldete Säumnis entstanden sind, zu ersetzen. Kosten- und Entschädigungspflicht

II. Vorführung

Art. 51¹

¹Der Kommandant der Kantonspolizei, der Staatsanwalt, der Einzelrichter oder der Gerichtspräsident können die polizeiliche Vorführung anordnen Anwendungsbereich

- a) beim Beschuldigten, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht (Art. 55 lit. a und b) oder in wichtigen Fällen seine sofortige Einvernahme notwendig ist;
- b) bei Beschuldigten, Zeugen oder Auskunftspersonen, die trotz zweimal zugestellter Vorladung ohne zureichende Entschuldigung ausgeblieben sind.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

²Kann der erforderliche Vorführungsbefehl nicht sofort ausgefertigt werden, so ist dies nachzuholen.

³Der Vorgeführte ist so rasch als möglich einzuvernehmen bzw. polizeilich zu befragen.

III. Vorläufige Festnahme

Art. 52¹

Anwendungsbereich

¹Wer auf frischer Tat ertappt wird, kann von jedermann unter sofortiger Anzeige an die Kantonspolizei festgenommen werden.

²Steht jemand im dringenden Verdacht, eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Tat verübt zu haben und bestehen Haftgründe (Art. 55), kann die Kantonspolizei den Verdächtigen festnehmen.

³Die Standeskommission entscheidet, ob und in welchem Umfang die Privatperson für einen bei der Festnahme entstandenen, anderweitig nicht gedeckten Schaden zu entschädigen ist.

Art. 53

Behandlung des Festgenommenen

¹Der Festgenommene ist von der Polizei unverzüglich zu befragen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, die Gründe der Festnahme zu entkräften.

²Bestehen Haftgründe (Art. 55), ist der Staatsanwalt sofort zu benachrichtigen, der den Festgenommenen spätestens innert 48 Stunden, Sonn- und Feiertage miteingerechnet, einzuvernehmen hat.

Art. 54

Aufforderung zur Mitwirkung, Haftung des Staates

¹Die Polizei kann Privatpersonen zur Mitwirkung bei der Ergreifung eines Verdächtigen auffordern.

²Der Kanton haftet für den anderweitig nicht gedeckten Schaden, der einer Privatperson bei der Mitwirkung entsteht.

IV. Untersuchungshaft

Art. 55

Haftgründe

¹Ein Beschuldigter darf nur in Untersuchungshaft gesetzt werden, wenn er dringend eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt ist und ausserdem einer der folgenden Haftgründe gegeben ist:

- a) Fluchtgefahr,
 - wenn bestimmte Umstände ernsthaft befürchten lassen, der Beschuldigte werde sich der Strafverfolgung entziehen;

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

- b) Verdunkelungsgefahr,
- wenn Anhaltspunkte ernsthaft befürchten lassen, der Beschuldigte werde Spuren der Tat verwischen, andere zu falschen Aussagen verleiten oder auf andere Weise die Abklärung des Sachverhaltes gefährden;
- c) Wiederholungsgefahr
- wenn der Beschuldigte während der Dauer des Strafverfahrens erneut schwere, gefährliche Straftaten verübt bzw. der Verdacht solcher Straftaten dringend ist und bestimmte Anhaltspunkte die erhebliche Gefahr begründen, dass der Beschuldigte erneut derartige Straftaten begehen werde, oder
 - wenn der dringende Verdacht besteht, der wegen Verübung zahlreicher Straftaten inhaftierte Beschuldigte, werde, auf freien Fuss gesetzt, erneut schwere gefährliche Delikte verüben;
- d) Ausführungsgefahr
- wenn die bestimmte Gefahr besteht, der Beschuldigte werde ein angedrohtes Gewaltdelikt, wie es in Art. 260 bis Abs. 1 StGB namentlich aufgeführt ist, verüben.

Art. 56

¹Zur Anordnung der Untersuchungshaft sind der Staatsanwalt, der Einzelrichter und der Präsident des Gerichtes befugt.

Haftkompetenz,
Haftbefehl

²Der Haftbefehl ist schriftlich zu erlassen und hat den Beschuldigten sowie den Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Der Inhaftierte erhält ein Doppel.

Art. 57

¹Der Beschuldigte ist vor Erlass des Haftbefehls einzuvernehmen.

Einvernahme
des Beschul-
digten

²In dieser Einvernahme ist ihm Gelegenheit zu geben, den gegen ihn vorliegenden Verdacht und die Haftgründe zu entkräften.

Art. 58¹

¹Die Untersuchungshaft darf nur so lange dauern, als Haftgründe bestehen; auf keinen Fall darf sie die voraussichtliche Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe übersteigen.

Dauer

²Der Verhaftete kann jederzeit der Staatsanwaltschaft zu Protokoll oder schriftlich ein Gesuch um Haftaufhebung stellen; eine abweisende Verfügung bewirkt die Weiterleitung des Gesuches an den Einzelrichter. Der Verhaftete wird bei der ersten Einvernahme auf dieses Recht aufmerksam gemacht.

³Soll die Untersuchungshaft mehr als 14 Tage dauern, so ist die Genehmigung des Einzelrichters einzuholen. Dieser kann die Verlängerung für höchstens je einen Mo-

¹ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

nat gewähren. Richterliche Verfügungen nach Abs. 2 dieses Artikels unterbrechen diese Fristen.

Art. 59¹

Stellung des Inhaftierten, Verkehr mit dem Verteidiger

¹Die vom Beschuldigten bezeichneten Bezugspersonen sind von der Inhaftierung, sobald dies nach dem Stand des Verfahrens möglich ist, zu unterrichten.

²Der Verhaftete darf in seiner Freiheit nicht weiter eingeschränkt werden, als es die Haftgründe (Art. 55) und die Ordnung im Untersuchungsgefängnis erfordern.

³Der unbeaufsichtigte mündliche und schriftliche Verkehr mit dem Verteidiger ist gewährleistet. Erfordert es aber die Flucht- oder Verdunkelungsgefahr (Art. 55 lit. a und b), kann der Staatsanwalt den Verkehr vorübergehend einschränken oder ausschliessen.

⁴Überwachungsmassnahmen (Art. 72) sind unzulässig.

V. Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft

Art. 60²

Abnahme und Sperre von Ausweisen

Bei Fluchtgefahr (Art. 55 Abs. 1 lit. a) können Ausweisschriften, die das Überschreiten der Landesgrenze ermöglichen, den Beschuldigten abgenommen oder bei der zuständigen Behörde gesperrt werden.

Art. 61³

Sicherheitsleistung

¹Ausser der Abnahme oder Sperre der Ausweisschriften kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

²Ihre Höhe bemisst sich nach der Schwere der Tat, dem angerichteten Schaden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten. Sie kann in der Hinterlegung von Geld, solider Wertschriften oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank geleistet werden.

³Die geleistete Sicherheit verfällt, wenn sich der Beschuldigte dem Verfahren oder dem Strafvollzug entzieht.

⁴Über die Freigabe der Sicherheitsleistung oder ihren Verfall sowie über die Reihenfolge der Verwendung (Deckung der Kosten, Geldstrafe, zugesprochene Zivilansprüche) entscheidet die Behörde, bei der die Sache anhängig ist oder zuletzt anhängig war.

¹ Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 24. April 2005.

VI. Beschlagnahme

Art. 62¹

¹Die Staatsanwaltschaft kann Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder für die Einziehung bzw. den Verfall in Frage kommen (Art. 69 - 73 StGB), zu den Akten oder in amtliche Verwahrung nehmen.

Beschlagnahme von Beweismitteln und Deliktsgegenständen

²In dringenden Fällen ist zur Sicherstellung der Beschlagnahme auch die Kantonspolizei berechtigt und verpflichtet.

³Beweismittel, die sich auf ein Amts- oder Berufsgeheimnis (Art. 320 ff. StGB) beziehen, dürfen bei den zur Zeugnisverweigerung Berechtigten nur beschlagnahmt werden, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden sind. Das Beschlagnahmeverbot gilt auch für Aufzeichnungen oder Korrespondenzen, die aus dem Verteidigerverkehr herrühren.

Art. 63²

¹Die Staatsanwaltschaft kann Vermögenswerte des Beschuldigten beschlagnahmen, soweit es zur Sicherstellung der voraussichtlichen Verfahrenskosten und einer allfälligen Geldstrafe notwendig erscheint.

Beschlagnahme zur Deckung der Verfahrenskosten

²Auf die Interessen der Familie und der Gläubiger ist in billiger Weise Rücksicht zu nehmen.

Art. 64

¹Über die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte wird im Einstellungsbeschluss (Art. 85), im Urteil, Bescheid (Art. 20 Abs. 1 lit. a und b) oder Strafbefehl (Art. 111) entschieden.

Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte

²In klaren Fällen können diese Gegenstände und Vermögenswerte schon vorher zurückgegeben werden, sofern sie für das Verfahren nicht mehr nötig sind.

VII. Pflicht zur Herausgabe

Art. 65³

¹Der Inhaber von Gegenständen und Vermögenswerten, die nach Art. 62 f. dieses Gesetzes zu beschlagnahmen sind, kann zur Herausgabe verpflichtet werden.

Umfang

²Gegen den Beschuldigten und zur Zeugnisverweigerung berechtigte Personen (Art. 37) sind im Falle der Verweigerung der Herausgabe Sanktionen nach Art. 49 nicht zulässig.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

VIII. Durchsuchung

Art. 66¹

Hausdurchsuchung

¹Ohne Einwilligung des Berechtigten darf die Staatsanwaltschaft eine Wohnung, andere Räume, Werk- und Lagerplätze, Fahrzeuge und andere Behältnisse durchsuchen oder durch die Kantonspolizei durchsuchen lassen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich der Beschuldigte darin verborgen hält oder sich darin Tatspuren bzw. nach Art. 62 dieses Gesetzes zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte befinden.

²Die Staatsanwaltschaft stellt einen Hausdurchsuchungsbefehl aus, worin das zu durchsuchende Objekt und der Zweck der Massnahme zu umschreiben sind. Der Inhaber erhält eine Kopie.

³Wenn erhebliche Gefahr in Verzug ist und der Staatsanwalt nicht rechtzeitig erreicht werden kann, darf die Polizei ohne vorgängige Anordnung des Staatsanwaltes eine Hausdurchsuchung vornehmen.

⁴Zur Hausdurchsuchung soll der Inhaber des Objektes, oder, wenn er abwesend ist, eine Vertrauensperson zugezogen werden.

Art. 67²Art. 68³

Durchsuchung von Schriftstücken und Aufzeichnungen

¹Die Durchsuchung von Schriftstücken, grafischen, optischen, magnetischen oder andern Aufzeichnungen ist nur unter grösster Schonung der Geheimhaltungsinteressen durchzuführen.

²Die Durchsuchung ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und durchzuführen. Im Rahmen einer Haus-, Personen- und Sachdurchsuchung (Art. 66 f.) steht die Befugnis in dringenden Fällen auch der Kantonspolizei zu.

³Widersetzt sich der Inhaber der Durchsuchung, so hat die Staatsanwaltschaft die Schriftstücke oder Aufzeichnungen versiegelt in Verwahrung zu nehmen und über die Zulässigkeit der Durchsuchung den Entscheid des Einzelrichters einzuholen.

IX. Untersuchung, Erkennungsdienstliche Behandlung, Schriftprobe

Art. 69

Körperliche und geistige Untersuchung

¹Zur Feststellung des Sachverhaltes oder zur Abklärung der Zurechnungs-, Verhandlungs- oder Hafterstehungsfähigkeit bzw. der Massnahmenbedürftigkeit

¹ Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Aufgehoben durch Polizeigesetz vom 29. April 2001.

³ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2000 und 24. April 2005 (Abs. 2).

kann die Staatsanwaltschaft eine körperliche oder geistige Untersuchung des Beschuldigten anordnen.

²Die Untersuchung einer nichtbeschuldigten Person darf gegen ihren Willen nur stattfinden, wenn dadurch eine erhebliche auf andere Weise nicht zu ermittelnde Tatsache festgestellt werden kann. Ein Zeugnisverweigerungsberechtigter kann sich der Untersuchung widersetzen.

³Mit der Durchführung ist ein Arzt oder eine andere sachkundige Person zu betrauen. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind nur zulässig, wenn dadurch keine Nachteile zu befürchten sind.

⁴Die Kantonspolizei kann bei dringendem Tatverdacht die Blutprobe anordnen.

Art. 70¹

¹Die Kantonspolizei ist befugt, Beschuldigte erkennungsdienstlich zu behandeln. Gegenüber andern Personen ist diese Massnahme zulässig, um die Herkunft der Spuren zu klären.

Erkennungsdienstliche Behandlung

²Die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen richtet sich nach Art. 18 des Polizeigesetzes.

Art. 71

Zum Zwecke der Schriftvergleichung können der Beschuldigte und Personen, denen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (Art. 37), zu Schriftproben und zur Herausgabe von Vergleichsschriften verpflichtet werden.

Schriftprobe und Herausgabe von Vergleichsschriften

X. Überwachung von Beziehungen

Art. 72²

¹Die Staatsanwaltschaft kann nach Art. 179^{octies} StGB und im Sinne des BÜPF den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen.

Voraussetzungen

²Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Landesfährnrich Überwachungs-massnahmen anordnen, wenn konkrete Umstände auf die Vorbereitung eines schweren Verbrechens hindeuten und dessen Verübung verhindert werden soll.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch Polizeigesetz vom 29. April 2001.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 73 - Art. 75¹

Art. 76

Benachrichtigung
des Betroffenen

¹Die Durchführung der Überwachung ist gegenüber dem Betroffenen geheim.

²Sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt, gibt der Staatsanwalt oder der Landesfährlich dem Betroffenen von der Überwachung, ihrer Dauer und ihrem Grund Kenntnis.

XI. Verfügung über den Leichnam

Art. 77

Massnahmen

¹Bei aussergewöhnlichen Todesfällen, namentlich wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht oder die Todesursache unklar ist, kann die Staatsanwaltschaft die medizinische Besichtigung oder Öffnung der Leiche anordnen.

²Nötigenfalls kann die Staatsanwaltschaft die Ausgrabung des Leichnams oder eine Öffnung der Aschurne anordnen.

Siebenter Teil

Ermittlungsverfahren

I. Einleitung des Verfahrens

Art. 78

Strafanzeige,
Strafantrag

Strafanzeigen können mündlich oder schriftlich bei der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Bei Antragsdelikten (Art. 28 ff. StGB) ist der Berechtigte zu einer schriftlichen Erklärung anzuhalten, ob er die Bestrafung des Täters verlangt, darauf verzichtet oder sich den Entscheid vorbehält.

Art. 78^{bis}²

Strafanzeige
durch Behörden-
mitglieder und
Beamte

¹Behördenmitglieder und Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Erlasse.

²Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Verbrechen im Sinne des StGB beurteilt werden könnte. Mitglieder

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005.

der Strafverfolgungsbehörden sind zur Anzeige verpflichtet oder zur Einleitung der Strafuntersuchung überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

³Von der Anzeigepflicht befreit ist, wer das Zeugnis verweigern könnte.

Art. 78^{ter}¹

¹Wird der Anzeige oder dem Antrag nach Abschluss der gebotenen Ermittlungen keine Folge gegeben, erlässt die Staatsanwaltschaft eine schriftliche Nichteintretensverfügung.

Nichteintreten

²Die Verfügung wird summarisch begründet und den Parteien zugestellt.

II. Ermittlung durch die Polizei

Art. 79²

¹Die Kantonspolizei ermittelt die Spuren und Beweismittel für Tat und Täterschaft; sie sichert die gewonnenen Unterlagen. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft die Kantonspolizei vorläufige Zwangsmassnahmen.

Aufgabe

²Die Kantonspolizei kann

- a) Tatverdächtige und andere Personen befragen und Auskünfte (Art. 40) einholen, wobei die Art. 34, 37 und 42 dieses Gesetzes sowie Art. 5 Abs. 4 OHG bei der Befragung zu beachten sind;
- b) Konfrontationen gemäss Art. 39bis dieses Gesetzes durchzuführen, wobei Art. 5 Abs. 4 und 5 OHG zu beachten sind;
- c) im Rahmen ihrer fahndungspolizeilichen Kontrollen
 - Personen zur Feststellung ihrer Personalien anhalten und wenn sie sich nicht genügend ausweisen können, für kurze Zeit auf den Polizeiposten verbringen;
 - Personen, Sachen, Schriftstücke und andere Aufzeichnungen durchsuchen (Art. 68 f.) und erkennungsdienstliche Behandlungen oder Schriftproben vornehmen, wenn dies zur Abklärung, namentlich der Personalien oder des Verdachtes auf Waffentragen notwendig erscheint.

³In dringenden Fällen können Ermittlungen und vorläufige Zwangsmassnahmen auch vor Stellung des Strafantrages oder der Erteilung der Ermächtigung ergriffen werden.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 1993 und 24. April 2005.

Art. 80

Verhältnis zur
Staatsanwalt-
schaft

¹Die Kantonspolizei erstellt über die von ihr getroffenen Feststellungen und vorläufigen Zwangsmassnahmen einen schriftlichen Rapport und übermittelt ihn samt den Akten der Staatsanwaltschaft.

²Die Staatsanwaltschaft kann jederzeit die Leitung der Ermittlung selber übernehmen und hat in wichtigen Fällen die bedeutsamen Einvernahmen selber durchzuführen.

Achter Teil

Das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft

I. Untersuchung

Art. 81

Zweck

¹Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt so weit ab, dass das Verfahren eingestellt (Art. 84), ein Strafbefehl erlassen (Art. 110) oder eine Überweisung an das Gericht beschlossen werden kann (Art. 88).

²Die für die Hauptverhandlung wesentlichen Beweise sind aufzunehmen und es sind die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten durch Leumundsberichte abzuklären.

Art. 82¹

Verhältnis zur
Kantonspolizei

¹Die Staatsanwaltschaft kann für die Untersuchung die Kantonspolizei beiziehen.

²Ist der Angeschuldigte geständig und steht das Geständnis mit dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Einklang, überprüft die Staatsanwaltschaft in einer Einvernahme die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Ermittlungen sowie des Geständnisses; vorbehalten bleibt Art. 110 Abs. 3 dieses Gesetzes.

³Ist der Umfang der Taten des Angeschuldigten mit Hilfe polizeilicher Registraturen zu ermitteln, kann die Staatsanwaltschaft die Befragung des Angeschuldigten der Kantonspolizei übertragen. Die Staatsanwaltschaft überprüft in einer Einvernahme die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Akten sowie des Geständnisses.

¹ Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 83¹

II. Einstellung

Art. 84

¹Liegt keine Straftat vor, ist die Tat oder die Täterschaft nicht nachweisbar oder kann der Täter aus prozessualen Gründen nicht verfolgt werden, so wird die Untersuchung endgültig eingestellt.

Gründe

²Die Untersuchung wird einstweilen eingestellt, wenn das Verfahren vorübergehend nicht weitergeführt werden kann, insbesondere wenn der Täter oder sein Aufenthalt unbekannt ist, der Ausgang eines anderen Verfahrens abgewartet werden muss oder wenn der Entscheid in der Sache von einer künftigen Entwicklung der Tatfolgen abhängt.

Art. 85²

Die Staatsanwaltschaft erlässt den Einstellungsbeschluss schriftlich und begründet; der Beschluss enthält die mit der Einstellung zusammenhängenden Anordnungen; Vergleiche sowie Parteierklärungen über Anerkennung oder Verzicht von Zivilforderungen werden festgehalten (Art. 29 Abs. 3).

Einstellungsbeschluss

Art. 86³

¹Die Kosten (Art. 168 ff.) der eingestellten Untersuchung gehen zu Lasten der Staatskasse. Sie sind dem Angeschuldigten insoweit aufzuerlegen, als er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verschuldet oder deren Durchführung mit seinem lügenhaften oder sonst arglistigen Verhalten erschwert hat. Dem Verzeiger werden die Kosten überbunden, wenn er das Verfahren leichtfertig oder verwerflich veranlasst hat.

Kosten und Entschädigung

²Dem Angeschuldigten, dem keine Kosten auferlegt werden, kann für die ihm entstandenen notwendigen Kosten, die Umtriebe, den Erwerbsausfall und erlittene Unbill eine Entschädigung zugesprochen werden. Ein Rückgriff der Staatskasse auf den Verzeiger ist unter der Voraussetzung von Abs. 1 dieses Artikels möglich.

³Bei der Kosten- und Rückerstattungspflicht mehrerer kann Solidarhaftung angeordnet werden.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2000.

² Aufgehoben und ersetzt durch LdsgB vom 25. April 1993.

³ Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 87

Wiederaufnahme
der Untersu-
chung

¹Eine endgültig eingestellte Untersuchung wird vom Staatsanwalt wieder eröffnet, wenn sich neue tatsächliche Anhaltspunkte für das strafbare Verhalten einer Person ergeben.

²Eine vorläufig eingestellte Untersuchung ist weiterzuführen, wenn der Grund der Einstellung entfällt.

III. Überweisung an das Gericht

Art. 88¹

Überweisungs-
beschluss

¹Erachtet die Staatsanwaltschaft die Tat des Beschuldigten als erwiesen oder in hohem Masse als wahrscheinlich, beschliesst sie die Überweisung an das Gericht.

²Im Überweisungsbeschluss sind das Gericht und der Angeklagte zu bezeichnen sowie die ihm zur Last gelegte Tat nach ihren gesetzlichen Merkmalen zu umschreiben; ferner sind die gestellten Anträge zu begründen.

³Der Angeklagte erhält ein Doppel des Überweisungsbeschlusses. Er kann innert 20 Tagen eine Verteidigungsschrift und Anträge gemäss Art. 94 dieses Gesetzes einreichen. Vorbehalten bleiben seine Verteidigungsrechte an der Hauptverhandlung.

Neunter Teil

Das Verfahren vor dem Bezirksgericht

I. Vorbereitung

Art. 89

Aufgabe des
Präsidenten

¹Der Präsident prüft die Zuständigkeit sowie die weiteren Prozessvoraussetzungen; gegebenenfalls stellt er dem Gericht Antrag, auf Erlass eines Bescheides (Art. 20 lit. b).

²Er entscheidet über die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Haft bzw. ihrer Ersatzmassnahmen.

Art. 90²

Festsetzung der
Hauptverhand-
lung, Vorladun-
gen

¹Der Präsident setzt den Tag der Hauptverhandlung fest und lässt dazu wenigstens zehn Tage vor der Tagfahrt die Vorladungen ergehen.

¹ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

²Der Angeklagte erhält eine Vorladung mit der Verpflichtung zum Erscheinen. Dieses kann ihm jedoch der Präsident bei Krankheit, Landesabwesenheit, allzu grosser Entfernung des Wohnsitzes oder aus anderen wichtigen Gründen erlassen.

³Die Staatsanwaltschaft und der Geschädigte erhalten eine Vorladung mit dem Hinweis, dass ihnen das Erscheinen freigestellt ist. Der Präsident kann wegen der Bedeutung oder Schwierigkeit des Falls das Erscheinen des Staatsanwaltes anordnen.

Art. 91¹

¹Der Präsident kann einen Augenschein (Art. 48) anordnen oder Zeugen (Art. 36 ff.), Auskunftspersonen (Art. 41 f.) und Sachverständige (Art. 43 ff.) vorladen. Soweit sie in der Untersuchung unter Wahrung der Parteirechte zuverlässig einvernommen wurden, unterbleibt in der Regel ihre Vorladung.

Anordnungen für
Beweisaufnahme

²Wenn ein Beweis in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht erhoben werden kann oder wenn es zweckmässig ist, ihn schon vor der Hauptverhandlung abzunehmen, führt der Präsident oder eine Delegation die Beweisverhandlung durch.

II. Hauptverhandlung

Art. 92

¹Die Richter, der Gerichtsschreiber, der Staatsanwalt, der Angeklagte und der Verteidiger müssen während der ganzen Dauer der Verhandlung anwesend sein. Der Präsident kann für Parteien und Verteidiger Ausnahmen bewilligen.

Teilnahmepflicht,
Einheit der Ver-
handlung

²Die Hauptverhandlung ist ohne längeren zeitlichen Aufschub durchzuführen. Sind Unterbrüche von mehr als einem Monat erforderlich oder müssen Richter ersetzt werden, so kann der Angeklagte eine Wiederholung der Hauptverhandlung verlangen.

Art. 93

¹Der Präsident leitet die Verhandlung und führt allfällige Einvernahmen durch.

Prozessleitung,
Einvernahmen

²Die Mitglieder des Gerichtes und die Parteien können Fragen stellen.

Art. 94

¹Die Parteien können zur Zuständigkeit oder Besetzung des Gerichtes, zu Prozesshindernissen oder zum Verfahrensgang, wie Ergänzung der Akten, Abnahme von Beweisen, Anträge stellen.

Anträge der Par-
teien

²Das Gericht entscheidet darüber sofort. Der Entscheid kann nur mit der Hauptsache weitergezogen werden.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 95

Weiteres Beweisverfahren

¹Ist ein weiteres Beweisverfahren notwendig, befragt der Präsident in der von ihm bestimmten Reihenfolge Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige.

²Sind neue Beweise abzunehmen, die im Rahmen der Hauptverhandlung nur schwer durchzuführen sind, weist das Gericht die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück.

Art. 96¹

Parteivorträge

¹Der Staatsanwalt stellt und begründet seine Anträge. Sodann erhält der Geschädigte das Wort. Dem Angeklagten oder seinem Verteidiger kommt der letzte Vortrag zu. Der Präsident kann weitere Vorträge gestatten.

²Dem Angeklagten ist Gelegenheit zu geben, sich über das im Untersuch und vor Gericht gegen ihn Vorgebrachte selbst auszusprechen.

³Wenn die Staatsanwaltschaft nicht vertreten ist, darf sich der Geschädigte zur Schuldfrage äussern. Andernfalls bleibt der Vortrag auf die Zivilansprüche (Art. 29), die Verhängung von Massnahmen nach Art. 66 - 73 StGB und auf die Ausrichtung einer Entschädigung nach Art. 101 beschränkt.

Art. 97

Befragung des Angeklagten

¹Der Präsident gibt dem Angeklagten Gelegenheit, sich zu seiner Person und das gegen ihn in der Untersuchung und vor Gericht Vorgebrachte selbst zu äussern.

²Dabei kann der Präsident ausnahmsweise Mitangeklagte von der Verhandlung ausschliessen.

III. Beratung, Abstimmung, Entscheid

Art. 98²

Beratung und Abstimmung

¹Erachtet der Präsident die Verhandlung für abgeschlossen, leitet er die Beratung und führt anschliessend die Abstimmung durch. Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme.

²In der Abstimmung ist getrennt über folgende Punkte zu entscheiden:

- a) Schuldfrage (Täterschaft, Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafausschliessungsgründe);
- b) Strafzumessung (Art. 47 ff. StGB);
- c) bedingte oder teilbedingte Strafen (Art. 42 ff. StGB);
- d) allfällige Massnahmen (Art. 56 - 73 StGB);
- e) allfällige Rückversetzung (Art. 89 StGB);
- f) Zivilansprüche (Art. 29);

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

g) Kosten- und Entschädigungsfolgen (Art. 101).

Art. 99

¹Das Gericht fällt seinen Entscheid nach seiner freien aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung.

Entscheidungs-
bildung

²Der Beweis einer dem Angeklagten zur Last gelegten Tatsache ist nur erbracht, wenn sie zur vollen Überzeugung des Richters dargetan ist, so dass ihre Annahme als eine nach den Gesetzen der Vernunft sich ergebende unabweisbare Notwendigkeit erscheint.

Art. 100

¹Gegenstand des Entscheides ist die Tat, wie sie im Überweisungsbeschluss umschrieben ist.

Gegenstand des
Entscheides

²Nicht im Überweisungsbeschluss enthaltene Tatsachen oder rechtliche Würdigungen, die sich zu Ungunsten des Angeklagten auswirken können, hat ihm das Gericht vorzuhalten und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

³Werden weitere Straftaten des Angeklagten festgestellt, die nicht Gegenstand des Überweisungsbeschlusses bilden, so ist er an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung zurückzugeben, es sei denn, das Gericht erachte für die Beurteilung eine unmittelbare Anhörung des Angeklagten für ausreichend.

Art. 101¹

¹Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, muss er die Kosten des Prozesses übernehmen und dem Geschädigten auf Begehren eine angemessene Entschädigung zahlen, für die Vertretung jedoch nur, soweit eine solche nach den Umständen nötig war.

Kosten und Ent-
schädigungen

²Wird das Strafverfahren eingestellt oder wird der Angeklagte freigesprochen, kann er unter den Voraussetzungen von Art. 86 Abs. 1 dieses Gesetzes zur Zahlung der Kosten verpflichtet werden.

³Der Angeklagte, dem bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch keine Kosten auferlegt werden, hat Anspruch auf Entschädigung der ihm entstandenen notwendigen Kosten und Umtriebe sowie für den Erwerbsausfall. Für erlittene Unbill kann ihm eine Entschädigung zugesprochen werden.

⁴Bei der Kosten- und Entschädigungspflicht mehrerer kann Solidarhaftung angeordnet werden.

¹ Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 102

Eröffnung, Si-
cherheitshaft

¹Der Entscheid wird in der Regel im Dispositiv (Art. 21 Abs. 1 lit. c) mündlich eröffnet.

²Das schriftlich ausgefertigte Dispositiv wird den Parteien unverzüglich zugestellt. Die Zustellung an die letztbekannte Adresse ist zulässig; ist diese beim Angeklagten nicht möglich, wird das Dispositiv öffentlich bekanntgegeben.

³Der Präsident verfügt über die Aufhebung, Anordnung oder Fortdauer der Sicherheitshaft bzw. der Ersatzmassnahme.

Zehnter Teil

Besondere Verfahren

I. Abwesenheitsverfahren

Art. 103

Gestellungs-
massnahmen

¹Ist der Aufenthaltsort des Angeschuldigten unbekannt oder hält er sich im Ausland auf, sammeln Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft die Beweise und treffen die Massnahmen, um den Aufenthaltsort ausfindig zu machen und seine Anwesenheit zu sichern.

²Der Kommandant der Kantonspolizei und der Staatsanwalt können die polizeiliche Ausschreibung zur Aufenthaltsausforschung oder zur Vorführung (Art. 51) anordnen. Der Staatsanwalt kann ein Auslieferungsbegehren stellen.

³Im gerichtlichen Verfahren ist eine öffentliche Zustellung (Art. 80 ZPO) vorzunehmen.

Art. 104

Hauptverhand-
lung ohne den
Angeklagten

¹Wenn der Angeklagte trotz gehöriger Vorladung eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit ohne stichhaltige Gründe nicht erscheint, so steht es dem Gericht frei, auf die Beurteilung des Falles einzutreten, sie zu verschieben oder die Vorführung (Art. 51) des Angeklagten anzuordnen.

²Das Abwesenheitsverfahren findet ebenfalls statt, wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens in ihrer Gegenwart verunmöglichen, namentlich durch Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit oder unerlaubtes Entfernen aus der Sitzung.

³Der Verteidiger nimmt an den Verhandlungen teil.

Art. 105¹

¹Das Gericht kann das Verfahren aussetzen und den Angeklagten polizeilich ausschreiben lassen (Art. 103) oder ein Urteil oder einen Bescheid (Art. 20) fällen. Entscheid

²Kann das auf Schuldigsprechung lautende Urteil dem Angeklagten nicht zugestellt werden, wird das Dispositiv veröffentlicht.

³Der Entscheid wird vollstreckt, soweit dies möglich ist.

Art. 106²

¹Der Schuldiggesprochene oder der Freigesprochene, der mit Kosten (Art. 168 ff.), Zivilforderungen (Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 29) oder Massnahmen nach Art. 66 - 73 StGB bzw. mit Ansprüchen auf eine Entschädigung an den Geschädigten (Art. 101 Abs. 1) belastet wurde, kann innert zehn Tagen nach der persönlichen Übergabe des Entscheides schriftlich das Begehren um Wiederholung der Hauptverhandlung stellen, wenn er durch unverschuldete Umstände davon abgehalten wurde, zur Hauptverhandlung zu erscheinen oder fahrlässig nicht erschienen ist. Reinigung

²Das Begehren hemmt den Vollzug, sofern der Präsident nichts anderes verfügt.

³Entspricht das Gericht dem Begehren, findet eine neue Hauptverhandlung statt, in der das Abwesenheitsurteil aufgehoben und ein neuer Entscheid gefällt wird.

⁴Bleibt der Angeklagte der neuen Verhandlung unentschuldigt oder ohne genügende Gründe fern, wird auf sein Begehren nicht eingetreten.

II. Verfahren bei freiheitsentziehenden Massnahmen gegenüber Zurechnungsunfähigen

Art. 107³

Stellt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten ein, hält sie jedoch freiheitsentziehende Massnahmen (Art. 59 - 61, 63 und 64 StGB) für erforderlich, überweist sie die Akten dem Bezirksgericht mit einem Bericht und Antrag. Bericht und Antrag

Art. 108⁴

¹Für das gerichtliche Verfahren gelten die Art. 89 ff. dieses Gesetzes entsprechend. Gerichtliches Verfahren, Entscheid

²Das Gericht kann ohne die Teilnahme des Angeklagten verhandeln, wenn seine Anwesenheit infolge seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unangebracht ist.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2007.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Ergänzt (Abs. 1) und abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³Das Gericht entscheidet in seinem Bescheid (Art. 20 lit. b) darüber, ob das Verhalten des Angeklagten die äusseren Voraussetzungen einer Straftat erfüllt und eine freiheitsentziehende Massnahme erforderlich ist. Das Gericht kann auch Zivilansprüche (Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 29) und Entschädigungen (Art. 101 Abs. 1) zusprechen.

III. Selbständige Anordnung von Einziehung und Verfall

Art. 109

Voraussetzungen und Verfahren

¹Sind die Voraussetzungen einer Einziehung oder eines Verfalls nach Art. 58 bis 60 StGB gegeben, ohne dass in der Schweiz gegen jemanden ein Strafverfahren geführt werden kann, überweist die Staatsanwaltschaft dem Bezirksgericht die Akten mit Bericht und Antrag auf Anordnung der Massnahmen.

²Das Gericht gibt dem Betroffenen nach Möglichkeit Gelegenheit, sich schriftlich zu äussern. Nötigenfalls kann es eine mündliche Verhandlung anordnen.

IV. Strafbefehl

Art. 110¹

Voraussetzungen

¹Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, wenn die Schuld des Beschuldigten auf Grund der Akten erwiesen scheint und eine Busse, gemeinnützige Arbeit bis 720 Stunden, eine Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten (Freiheitsstrafe und Anzahl Tagessätze dürfen zusammen nicht mehr als sechs Monate ausmachen) als angemessen erscheint.

²Durch den Strafbefehl können auch Einziehung und Verfall nach Art. 69 - 73 StGB sowie Nebenstrafen und nichtfreiheitsentziehende Massnahmen angeordnet werden.

³In klaren Fällen kann die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl auf Grund der Polizeiakten erlassen, wenn diese in hinreichender Weise Tat und Täterschaft belegen.

Art. 111²

Inhalt des Strafbefehls

Der Strafbefehl enthält:

- a) Ort und Zeit des Erlasses;
- b) die Bezeichnung der Parteien;
- c) die Umschreibung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat;
- d) die Bezeichnung der angewendeten Strafbestimmungen;
- e) die Strafe, ihre Modalitäten sowie Bestimmungen über Einziehung oder Verfall (Art. 69 - 73 StGB);
- f) die Verpflichtung, umgangene Taxen und Gebühren nachzuzahlen,

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (lit. e - k) durch LdsgB vom 24. April 2005.

- g) den Entscheid über die Zivilansprüche (Art. 29) sowie über die Entschädigung an den Geschädigten (Art. 101 Abs. 1);
- h) im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen bei einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 46 und 106 StGB,;
- i) die vom Beschuldigten zu tragenden Kosten (Art. 168 ff.);
- k) den Hinweis, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach Art. 112 Abs. 2 erhoben werde.

Art. 112¹

¹Der Strafbefehl ist dem Beschuldigten und Geschädigten (Art. 30) zuzustellen.

Mitteilung, weiteres Verfahren

²Der Beschuldigte und der Geschädigte, dieser jedoch nur mit Bezug auf die Zivilforderung, Ansprüche nach Art. 66, 68 und 70 - 73 StGB und Entschädigung nach Art. 101 Abs. 1 dieses Gesetzes, können innert 20 Tagen seit der Zustellung bei der Staatsanwaltschaft schriftlich und mit kurzer Begründung Einsprache erheben. Die Einsprache bewirkt die Aufhebung des Strafbefehls bzw. der vom Geschädigten angefochtenen Punkte.

³Wird Einsprache erhoben, so überweist die Staatsanwaltschaft unter Mitteilung an die Beteiligten die Strafakten dem Bezirksgericht. Vor der Überweisung kann sie weitere Ermittlungen anordnen.

⁴Anstelle einer Überweisung an das Gericht kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen (Art. 85) oder einen neuen Strafbefehl erlassen (Art. 110).

⁵Der Strafbefehl hat die gleiche Bedeutung wie der Überweisungsbeschluss. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Art. 89 ff. dieses Gesetzes entsprechend.

Art. 113

¹Erfolgt keine Aufhebung oder wird die Einsprache vor der Urteilsfällung zurückgezogen, erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil. Fällt jedoch eine Tat, die als Übertretung geahndet worden ist, ihres nachträglichen Erfolges wegen unter eine schwerere Strafbestimmung, so kann sie später unter diesem Gesichtspunkt verfolgt und beurteilt werden. Der Strafbefehl wird aufgehoben.

Rechtskraft

²Bei Rückzug der Einsprache vor der Urteilsfällung sind die entstandenen Mehrkosten dem Einsprecher aufzuerlegen.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 2, 4 und 5) durch LdsgB vom 24. April 2005.

V. Verfahren bei Ehrverletzung

Art. 114¹

Anwendbare
Verfahrens-
bestimmungen

Für das Verfahren bei Ehrverletzung (Art. 173 - 177 StGB) gelten die Vorschriften des Gesetzes entsprechend, soweit die nachfolgenden Artikel nichts anderes bestimmen.

Art. 114a²

Zusammentref-
fen mit einer an-
deren strafbaren
Handlung

Steht eine Ehrverletzung mit einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung im Zusammenhang, werden sie grundsätzlich im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt.

Art. 115

Einleitung, Ver-
mittlung

¹Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Antrag des Geschädigten beim Vermittler eingeleitet.

²Der Vermittler versucht, die Parteien zu versöhnen. Misslingt der Versuch und liegt innert zehn Tagen kein schriftlicher Rückzug des Antrages vor, stellt der Vermittler dem Antragsteller den Leitschein aus.

³Zur Eröffnung einer Strafuntersuchung ist der Leitschein der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Art. 116

Vermittlungs-
protokoll und
Leitschein

¹Das Protokoll des Vergleiches oder der Leitschein des Vermittlers enthalten:

- a) das Datum des Strafantrages und des Vorstandes;
- b) die Bezeichnung der Parteien;
- c) die Bezeichnung der Ehrverletzung sowie die Angabe von Ort und Zeit der Tat,
- d) die Bezeichnung der Zivilansprüche;
- e) die allfällige Erklärung des Angeschuldigten über die Rücknahme unwahrer Äusserungen (Art. 173 Ziff. 4 und Art. 174 Ziff. 3 StGB);
- f) die Art der Erledigung des Streites;
- g) die Unterschrift des Vermittlers.

²Ein Verzicht des Geschädigten auf Weiterführung ist von diesem, ein Vergleich von den Parteien zu unterzeichnen.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 117¹

¹Ist der Täter der Ehrverletzung unbekannt oder liegt eine Ehrverletzung begangen durch die Presse (Art. 28 StGB) vor, ordnet die Staatsanwaltschaft auf Gesuch des Geschädigten ein Ermittlungsverfahren (Art. 79) an oder leitet selber eine Untersuchung (Art. 81 ff.) ein.

Unbekannte Täterschaft, Presseehrverletzung

²Dieses Verfahren bezweckt die Entdeckung des Täters oder des für das Presseereignis Verantwortlichen, so dass der Geschädigte einen Vermittlungsversuch nach Art. 115 dieses Gesetzes einleiten kann.

³Vom Geschädigten kann ein Vorschuss für die voraussichtlichen Kosten verlangt werden; bei Säumnis unterbleiben Ermittlung oder Untersuchung.

Art. 118

¹Die Staatsanwaltschaft nimmt die von den Parteien beantragten Beweise ab, soweit sie erheblich und zur Beurteilung durch das Gericht notwendig sind. Die Staatsanwaltschaft kann auch von Amtes wegen Beweise erheben.

Beweisverfahren, Vorschusspflicht

²Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob der Angeschuldigte zum Wahrheitsbeweis (Art. 173 Ziff. 2, 3 StGB) zuzulassen ist. Vorbehalten bleibt ein abweichender Entscheid im gerichtlichen Verfahren.

³Jede Partei hat für die Auslagen, die durch den ihr obliegenden Beweis veranlasst werden, einen Vorschuss zu leisten, auch wenn der Beweis von Amtes wegen erhoben wird. Bei Säumnis unterbleibt die Beweisabnahme. Aus zureichenden Gründen kann der Vorschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 119²

¹Die Untersuchung endet mit der Einstellung des Verfahrens (Art. 64 ff.), der Überweisung an das Gericht (Art. 88) oder mit Strafbefehl (Art. 110 ff.).

Abschluss der Untersuchung, Änderung des Leitscheines

²Die Staatsanwaltschaft kann im Überweisungsbeschluss oder im Strafbefehl die Straftat im Vergleich zum Leitschein (Art. 116) ergänzen, berichtigen oder abändern.

³Besteht Grund zur Annahme, es seien an der Ehrverletzung weitere, im Leitschein nicht genannte Personen als Täter oder Teilnehmer beteiligt, so setzt die Staatsanwaltschaft dem Geschädigten Frist zur entsprechenden Ausdehnung an und verbindet damit die Androhung, dass sonst im Hinblick auf Art. 33 StGB das Verfahren eingestellt werde.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Kosten, Entschädigung

Art. 120

¹Die Kosten des Vermittlungsverfahrens (Art. 115) sowie des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens (Art. 79 und 81 ff.) werden vom Geschädigten bezogen. Der Beschuldigte ist unter Voraussetzung seiner Kostenpflicht zum Ersatz zu verurteilen.

²Wird das Verfahren eingestellt (Art. 84 Abs. 1), durch Bescheid (Art. 20 lit. b) erledigt oder durch Freispruch abgeschlossen, trägt der Geschädigte die Kosten (Art. 168 (f.); im Falle der Schuldigsprechung der Angeklagte. Von dieser Regel darf abgewichen werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, wie leichtfertiges oder verwerfliches Verhalten des Beschuldigten, der freigesprochen wurde oder dem gegenüber ein Bescheid erlassen wurde.

³Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise auf die Staatskasse genommen werden.

⁴Die kostenpflichtige Partei kann auf Verlangen der Gegenpartei zur Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet werden (Art. 86 und Art. 101). Eine Entschädigungspflicht des Staates ist ausgeschlossen.

VI. Friedensbürgschaft

Art. 121¹

Verfahren bei selbständiger Friedensbürgschaft

¹Das Gesuch um Friedensbürgschaft als selbständige Massnahme (Art. 66 StGB) ist schriftlich oder mündlich beim Einzelrichter (Art. 7 lit. c) zu stellen.

²Der Richter trifft nach Anhörung der Beteiligten die in Art. 66 StGB vorgesehenen Massnahmen. Zur Abklärung des Sachverhaltes kann er die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft beiziehen.

³Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes gelten entsprechend.

⁴Die Kosten werden im Falle der Gutheissung dem Gesuchsgegner, im Falle der Abweisung dem Gesuchsteller auferlegt.

VII. Nachträgliche richterliche Anordnungen

Art. 122²

Anwendungsbereich

Als nachträgliche richterliche Anordnungen der früher urteilenden Behörde gelten Entscheide (Bescheid, Verfügung, Art. 20 lit. b und c)

a) über den Vollzug oder die Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 46, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a, Art. 62c Abs. 6, Art. 63a Abs. 3, Art. 63b, Art. 65, Art. 95 Abs. 4 und 5 sowie Art. 107 StGB;

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005. Abgeändert (lit. a) durch LdsgB vom 29. April 2007.

- b) über die Verlängerung der Probezeit bei Entlassung aus der Verwahrung und Rückversetzung nach Art. 64a Abs. 2 und 3 StGB;
- c) über die Umwandlung der Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Busse in Freiheitsstrafe gemäss Art. 36 und Art. 39 StGB;
- d) im Zusammenhang mit dem Vollzug des Berufsverbots gemäss Art. 67a Abs. 3 - 5 StGB;
- e) über Verfall oder Rückgabe der Sicherheitsleistung bei Friedensbürgschaft gemäss Art. 66 StGB.

Art. 123

Zuständig ist die Strafbehörde, die den rechtskräftig gewordenen Entscheid getroffen hat. Zuständigkeit

Art. 124

¹Das Verfahren wird von Amtes wegen eingeleitet, sofern das StGB nichts anderes bestimmt. Die Straf- und Vollzugsbehörden sind zur Meldung der ihnen zur amtlichen Kenntnis gelangten Gründe für eine nachträgliche richterliche Anordnung verpflichtet. Verfahren von Amtes wegen

²Die für die Entscheidung notwendigen Tatsachen sind abzuklären. Das Gericht kann damit die Staatsanwaltschaft beauftragen, die ihm Bericht und Antrag erstattet.

³Der Verurteilte muss Gelegenheit erhalten, zu einem ihm ungünstigen Ergebnis Stellung zu nehmen. Die Befragung kann der Staatsanwaltschaft übertragen werden. Eine Parteiverhandlung vor Gericht findet in der Regel nicht statt.

Art. 125¹

¹Das Verfahren betreffend Aufhebung des Berufsverbotes (Art. 122 lit. d) wird auf Gesuch des Verurteilten eingeleitet. Der Gesuchsteller hat das Gesuch schriftlich zu begründen und die geeigneten Beweismittel beizubringen. Verfahren auf Gesuch

²Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen von Art. 124 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Art. 126²

¹Das Verfahren nach Art. 124 dieses Gesetzes ist kostenlos, ebenso die nachträgliche richterliche Anordnung nach Art. 125 dieses Gesetzes, wenn sie zu Gunsten des Gesuchstellers ausfällt. Kosten, Entschädigung

²Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

VIII. Vollstreckung ausländischer Strafentscheide

Art. 127¹

Aufgaben der
Staatsanwalt-
schaft

¹Die Staatsanwaltschaft bereitet den Entscheid des Einzelrichters (Art. 7 Abs. 2 lit. e) vor und gibt dem Verurteilten Gelegenheit, sich zu äussern.

²Dem Verurteilten ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen (Art. 33), wenn seine Interessen dies verlangen.

³Zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion kann gegen den Verurteilten Sicherheitshaft angeordnet werden, wenn Fluchtgefahr gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes besteht. Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft (Art. 55ff.) gelten entsprechend.

⁴Die Staatsanwaltschaft stellt dem Einzelrichter Bericht und Antrag.

Art. 128

Entscheid des
Einzelrichters

¹Der Einzelrichter entscheidet auf Grund der Akten; er kann eine Parteiverhandlung ansetzen.

²Wird das Gesuch des ausländischen Staates nicht abgewiesen, ist der Verurteilte kostenpflichtig. Eine Entschädigung wird nur aus besonderen Gründen ausgerichtet.

IX. Verfahren zugunsten des Geschädigten und der Opfer von Gewalttaten²

Art. 128bis³

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten

- a) für das Verfahren nach Art. 73 StGB zugunsten des Geschädigten;
- b) für das Verfahren für die Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung an Opfer von Straftaten nach Art. 11 – 17 OHG.

Art. 128ter⁴

Einleitung des
Verfahrens

Das Gesuch ist unter Angabe des Gesuchstellers mit Antrag und Begründung bei der Staatsanwaltschaft (Art. 4 Abs. 2 lit. d) zu stellen.

Art. 128quater⁵

Vernehm-
lassungen

Will die Staatsanwaltschaft Rückgriff auf den Täter oder Dritte geltend machen (Art. 14 Abs. 2 f. OHG, Art. 128sexies Abs. 2), lädt sie diese zur Vernehmung über die Rückgriffsforderung ein.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Eingefügt (Art. 128bis – Art. 128septies) durch LdsgB vom 25. April 1993.

³ Abgeändert (lit. a) durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 128quinquies

¹Die Staatsanwaltschaft entscheidet aufgrund der Akten. Sie kann eine Parteiverhandlung ansetzen.

Entscheidungsgrundlage

²Der Geschädigte und das Opfer sind verpflichtet, alle zur Beurteilung des Gesuches erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitere nötigwerdende Abklärungen nimmt die Staatsanwaltschaft anhand der Beweismittel dieses Gesetzes (Art. 34–48) von Amtes wegen vor. Sie kann sich der Hilfe der Kantonspolizei bedienen.

Art. 128sexies¹

¹Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Begehren um Ausrichtung eines Vorschusses (Art. 15 OHG) sowie über die Gesuche um Verwendung von Vermögenswerten zugunsten des Geschädigten und die Ausrichtung staatlicher Entschädigung oder Genugtuung.

Entscheidungsinhalt

²Wird Entschädigung oder Genugtuung zugesprochen, so entscheidet die Behörde, ob eine Rückgriffsforderung auf den Täter oder Dritte im Umfang der geleisteten Beträge geltend gemacht werden soll (Art. 14 Abs. 2 f.OHG). Die Rückforderung ist auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

³Im Falle der Abweisung entscheidet sie, ob der Gesuchsteller den gewährten Vorschuss zurückzahlen muss.

Art. 128septies

Es werden keine Kosten erhoben.

Kosten

Elfter Teil**Rechtsmittel**

I. Allgemeines

Art. 129

Soweit die nachfolgenden Artikel keine abweichenden Regeln enthalten, sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes entsprechend anwendbar.

Anwendbares Recht

Art. 130²

Die Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides ist die nach Art. 272 BStP massgebende Eröffnung des Entscheides.

Beginn der Rechtsmittelfrist

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 131¹

Befugnis zur
Ergreifung von
Rechtsmitteln

¹Die Befugnis, Rechtsmittel zu ergreifen, steht zu:

- a) dem Beschuldigten bzw. dem Verurteilten und dem gesetzlichen Vertreter;
- b) der Staatsanwaltschaft (Art. 4);
- c) dem Geschädigten (Art. 28) bzw. dem gesetzlichen Vertreter
 - über Zivilansprüche (Art. 29);
 - über die Anträge um Ausrichtung einer Entschädigung (Art. 101 und 120);
 - über Anträge zu Massnahmen nach Art. 66, 68 und Art. 70 - 73 StGB;
 - im Ehrverletzungsprozess (Art. 114 ff.);
- d) dem Gesuchsteller und Gesuchsgegner im Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Art. 121);
- e) dem Dritten, der in seinen Rechten unmittelbar betroffen wird;
- f) dem Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 2 OHG und Art. 23 Abs. 2 bzw. seinem gesetzlichen Vertreter
 - gegen Einstellungsbeschlüsse (Art. 85) sowie die Weigerung, ein Strafverfahren zu eröffnen;
 - gegen Urteile in Bezug auf die geltend gemachten Zivilansprüche (Art. 29);
 - gegen Entscheide über die Ausrichtung staatlicher Entschädigung und Genugtuung (Art. 128sexies).

²Im Wiederaufnahmeverfahren (Art. 151 ff.) können auch Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, die Kinder oder die Eltern des verstorbenen Verurteilten das Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

Art. 132²

Art. 133

Form der
Rechtsmittel-
erklärung

¹Rechtsmittel sind schriftlich einzulegen und zu unterzeichnen.

²Eingaben, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, werden zur Verbesserung zurückgewiesen mit der Androhung, dass bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

³Unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels schadet nicht.

Art. 134

Ausdehnung

Führt ein Rechtsmittel zur Änderung eines Entscheides im Schuldpunkt zugunsten eines Beschuldigten oder Verurteilten, ist der Entscheid auch zu Gunsten anderer am gleichen Verfahren beteiligten Beschuldigter oder Verurteilter, die kein Rechts-

¹ Ergänzt (Abs. 1 lit. f) durch LdsgB vom 25. April 1993. Abgeändert (Abs. 1 lit. c) durch LdsgB vom 24. April 2005. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2000.

mittel eingelegt haben, zu ändern, sofern die Entscheidungsgründe die gleichen sind.

Art. 135¹

¹Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens werden der das Rechtsmittel ergreifenden Person auferlegt,

- a) soweit sie mit dem Rechtsmittel unterliegt,
- b) wenn auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

Kosten,
Entschädigung

²Erwirkt die das Rechtsmittel ergreifende Person einen für sie günstigeren Entscheid, können ihr die Kosten auferlegt werden,

- a) wenn sie die Voraussetzungen hierfür erst seit Erlass des angefochtenen Entscheides schafft,
- b) wenn der angefochtene Entscheid lediglich im Rahmen des richterlichen Ermessens abgeändert wird.

³Eine Entschädigung wird nur im Berufungsverfahren (Art. 142 ff.) ausgerichtet. Art. 101 dieses Gesetzes sowie Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend. Hat der Geschädigte allein erfolglos ein Rechtsmittel ergriffen, so wird er anstelle des Staates entschädigungspflichtig.

II. Beschwerde

Art. 136²

¹Die Beschwerde ist zulässig

- a) beim Präsidenten des Kantonsgerichtes gegen folgende Handlungen der Staatsanwaltschaft:
 - Verfügungen, soweit sie nach Art. 23 IRSG einem kantonalen Rechtsmittel unterliegen,
 - Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 26 Abs. 1);
 - Verweigerung der Zulassung als Verteidiger oder Vertreter;
 - Verhängung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art 49 Abs. 1);
 - Verfügungen über die Kosten- und Entschädigungspflicht (Art. 50);
 - Anordnungen über den Verkehr des inhaftierten Angeschuldigten mit dem Verteidiger (Art. 59 Abs. 3);
 - Anordnungen über Ersatzmittel für die Untersuchungshaft (Art. 60 ff.);
 - Anordnung über körperliche oder geistige Untersuchungen, soweit sie erhebliche medizinische Eingriffe mit sich bringen (Art. 69);
 - Eröffnung eines Ehrverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen (Art. 114a);

Beschwerde in
besonderen
Fällen

¹ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Aufgehoben (Abs. 1 lit. b und d) und ersetzt durch LdsgB vom 25. April 1993; abgeändert (Abs. 1 lit. d) durch LdsgB vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

- Anordnung der Vorschusspflicht im Ehrverletzungsprozess (Art. 117 Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3),
gegen Verfügungen des Präsidenten des Bezirksgerichtes über die Anordnung der Sicherheitshaft oder von Ersatzmassnahmen (Art. 56, Art. 89 Abs. 2, Art. 102 Abs. 3 und Art. 144 Abs. 2) sowie Ordnungsbussen (Art. 18);
- c) bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen
 - gegen Nichteintretensverfügungen (Art. 78ter) und Einstellungsbeschlüsse (Art. 85) sowie die Weigerung der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren zu eröffnen;
 - gegen Beschlüsse der Staatsanwaltschaft betreffend Verwendung von Vermögenswerten zugunsten des Geschädigten sowie betreffend Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung (Art. 4 Abs. 1 lit. d);
 - gegen durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c BÜPF;
 - gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes über die Anordnung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1) sowie Kosten und Entschädigung (Art. 50);
 - Wiederaufnahme einer endgültig eingestellten Untersuchung (Art. 87 Abs. 1).

²Der Entscheid der Beschwerdeinstanz ist endgültig.

Art. 137

Beschwerdegründe Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und der getroffenen Verfügung bzw. Anordnung angefochten werden.

Art. 138

Form und Frist ¹Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach Mitteilung der angefochtenen Verfügung oder Anordnung schriftlich mit Antrag und Begründung in dreifacher Ausfertigung bei der obern Instanz einzureichen.

²Die Beschwerde ist der Vorinstanz und soweit erforderlich der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

Art. 139

Wirkung Die Beschwerde hemmt den Vollzug nur, wenn die obere Instanz oder deren Präsident es verfügt. Beide können vorsorgliche Anordnungen treffen.

Art. 140

Entscheid ¹Der Entscheid ergeht auf Grund der Akten und allfälliger Erhebungen.

²Die Behörde, welche die Beschwerde für begründet hält, trifft die erforderlichen Anordnungen.

Art. 141¹

Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, ist die Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft bei der Standeskommission wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung zulässig. Art. 137 ff. dieses Gesetzes gelten sinngemäss. Beschwerde an die Standeskommission

III. Berufung

Art. 142²

¹Die Berufung an das Kantonsgericht ist zulässig gegen Urteile und Bescheide des Bezirksgerichtes (Art. 20 lit. a und b). Zulässigkeit

²Die Berufung an den Präsidenten des Kantonsgerichtes ist zulässig gegen Bescheide des Einzelrichters (Art. 7 Abs. 2 lit. d und e) und d bei selbständigen Friedensbürgschaften und Vollstreckung ausländischer Urteile.

³Die Berufung ist ausgeschlossen gegen Entscheide im Abwesenheitsverfahren (Art. 105).

Art. 143

Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Urteils bzw. des Bescheides gerügt werden. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig. Berufungsgründe

Art. 144³

¹Die Berufungserklärung hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils oder Bescheides. Wirkung

²Solange die Akten nicht dem Kantonsgericht zugegangen sind, entscheidet der Präsident des Bezirksgerichtes bzw. bei Strafentscheiden von Verwaltungsbehörden die Vorinstanz, nachher der Präsident des Kantonsgerichtes über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, namentlich über die Aufhebung, Fortdauer oder Verlängerung der Sicherheitshaft.

Art. 145

¹Das Kantonsgericht ist ausser im Zivilpunkt (Art. 21 lit. c und Art. 29) nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Überprüfungsbefugnis, Verbot der Schlechterstellung

²Sofern die Berufung einzig vom Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft zu dessen Gunsten ergriffen worden ist, kann das Urteil nicht verschärft werden.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 26. April 1992. Abgeändert(Abs.1) durch LdsgB vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 26. April 1992.

Art. 146¹

Anmeldung und
Erklärung der
Berufung, Beru-
fungsschrift

¹Die Berufung gegen Urteile und Bescheide des Bezirksgerichtes ist innert zehn Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Dispositives (Art. 102) bei der Gerichtskanzlei schriftlich anzumelden.

²Die Berufungsschrift gegen Urteile und Bescheide des Bezirksgerichtes ist innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils (Art. 22 Abs. 1) schriftlich und in dreifacher Ausfertigung bei der Gerichtskanzlei einzureichen. Darin ist kurz anzugeben, welche Abänderungen beantragt werden und welche Mängel des Verfahrens oder des Urteils bzw. Bescheides gerügt werden.

Art. 147

Benachrichtigung
der Gegenpartei,
Antwort, An-
schlussberufung

¹Hält der Präsident des Kantonsgerichtes die Berufung für zulässig, stellt er die Berufungsschrift der Gegenpartei zur freigestellten kurzen Erklärung in dreifacher Ausfertigung innert zwanzig Tagen zu. Die Antwort ist dem Berufungskläger zuzustellen.

²Die Gegenpartei kann sich in ihrer Antwort der Berufung anschliessen und ihrerseits Anträge stellen. Wird die Berufung zurückgezogen, fällt die Anschlussberufung dahin.

Art. 148²

Verhandlung

¹Das Kantonsgericht führt eine mündliche Verhandlung durch. Bleibt der appellierende Angeklagte ohne zureichende Gründe der Verhandlung fern, gilt die Berufung als zurückgezogen. Die Staatsanwaltschaft und der Geschädigte sowie bei Strafentscheiden von Verwaltungsbehörden die Vorinstanz können sich auf schriftliche Anträge und Begründung beschränken.

²Dem Berufungskläger steht der erste Vortrag, den Berufungsgegnern die folgenden Vorträge zu. Der Präsident kann weitere Vorträge bewilligen.

Art. 149³

Verzicht auf
mündliche
Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn die Berufung sich nur auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Art. 21 lit. c., Art. 101 und Art. 120), die Zivilforderung (Art. 21 lit. c und Art. 29) oder Massnahmen nach Art. 66 - 73 StGB bezieht.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und Abs. 2) und ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 26. April 1992. Aufgehoben (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 26. April 1992.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 150¹

¹Das Kantonsgericht erlässt einen neuen Entscheid (Art. 20 lit. a und b).

Entscheid

²Ausnahmsweise, namentlich wenn die Akten unvollständig sind oder wesentliche Verfahrensmängel bestehen, weist es den Fall zur Wiederholung der Hauptverhandlung an das Bezirksgericht zurück oder lässt die Akten durch die Staatsanwaltschaft ergänzen, um dann selber das Urteil zu fällen. Bei Strafentscheiden von Verwaltungsbehörden kann es den Fall unter den gleichen Voraussetzungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens

Art. 151

Gegen ein Urteil, einen Bescheid (Art. 20 lit. a und b) oder einen Strafbefehl (Art. 111) ist ein Gesuch um Wiederaufnahme beim Kantonsgericht möglich,

Zulässigkeit

- a) wenn Tatsachen oder Beweise vorliegen, die zur Zeit des früheren Verfahrens der Strafbehörde nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit einer früher festgestellten Tatsache geeignet sind, einen Freispruch, eine mildere Beurteilung oder eine Verurteilung herbeizuführen;
- b) wenn durch eine Straftat auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde;
- c) wenn die Verurteilung in einem unverträglichen Widerspruch steht zu einem seither in der gleichen Sache ergangenen Strafurteil oder Strafbefehl;
- d) wenn der Entscheid einer internationalen Behörde in der Sache es erfordert.

Art. 152

¹Das Gesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht.

Wirkung

²Der Präsident des Kantonsgerichtes kann nach Eingang des Gesuches vorsorgliche Anordnungen, wie vorläufige Entlassung aus dem Strafvollzug oder Verlängerung der Sicherheitshaft, treffen.

Art. 153²

¹Das Gesuch um Wiederaufnahme ist schriftlich und in dreifacher Ausfertigung bei der Gerichtskanzlei unter Beilage des angefochtenen Entscheides (Art. 151) einzureichen.

Gesuch um Wiederaufnahme

²Das Gesuch hat anzugeben, wie weit der angefochtene Entscheid aufgehoben werden soll. Die Gründe und die Beweismittel sind zu nennen und zu begründen.

¹ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 26. April 1992. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 154

Benachrichtigung der Gegenpartei und der Vorinstanz, Antwort

Hält der Präsident des Kantonsgerichtes das Gesuch nicht sofort für unzulässig, leitet er dieses der Gegenpartei und der Vorinstanz zur freigestellten Beantwortung zu.

Art. 155

Prüfung der Zulässigkeit, Beweisverfahren

¹Das Kantonsgericht prüft aufgrund der Akten und der Rechtsschriften, ob das Gesuch zulässig und ein Wiederaufnahmegrund hinreichend geltend gemacht worden ist.

²Tritt das Kantonsgericht auf das Gesuch ein, kann es über die Begründetheit der Wiederaufnahmegründe Beweise erheben oder durch die Staatsanwaltschaft abnehmen lassen.

Art. 156

Bewilligung der Wiederaufnahme, neues Verfahren

Hält das Kantonsgericht das Gesuch für begründet, heisst es dieses gut und weist die Sache zur Neuurteilung an die Instanz zurück, die rechtskräftig geurteilt hat.

Art. 157

Entschädigung

¹Wird der Verurteilte freigesprochen oder milder bestraft, ist ihm im neuen Urteil eine Entschädigung zuzusprechen,

- a) für die Auslagen und die Erwerbseinbusse, die ihm durch die Verfahren entstanden sind;
- b) für den durch die Strafvollstreckung erlittenen Schaden;
- c) für die Genugtuung als Ausgleich für die Verletzung der persönlichen Verhältnisse.

²Beim Tod des Verurteilten können dessen Erben die Ansprüche geltend machen.

³Die Entschädigung wird aus der Staatskasse bezahlt. Im Urteil kann Rückgriff gegenüber Dritten genommen werden, die durch rechtswidriges Verhalten das frühere Urteil verschuldet haben. Den vom Rückgriff Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zwölfter Teil

Strafvollzug

Art. 158¹

Zuständigkeit

¹Im Rahmen des Strafvollzuges sind zuständig

- a) die Standeskommission für die Entlassung oder die Aufhebung von Massnah-

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2007.

men einschliesslich eines allfälligen Widerrufs nach Art. 62b, Art. 62c Abs. 1 - 5, Art. 62d, Art. 63a Abs. 1 - 2, Art. 64a Abs. 1, Art. 64b Abs. 1 und Art. 86 - 89 StGB,

- b) der Landesfährnrich für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 372 StGB) sowie die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit (Art. 375 StGB),
- c) die Staatsanwaltschaft für Geldstrafen, Bussen, Kosten und Einziehungen (Art. 374 StGB).

²Gegen die Verfügungen des Landesfährnrichs ist Beschwerde an die Standeskommission zulässig; Art. 136 ff. dieses Gesetzes gelten entsprechend.

Art. 159¹

Urteile, Bescheide (Art. 20 lit. a und b) sowie Strafbefehle (Art. 111) werden vollstreckbar, wenn sie nicht mit Berufung (Art. 142 ff.) angefochten werden können bzw. die Frist zur Berufung (Art. 146) oder zur Einsprache (Art. 112) unbenutzt abgelaufen ist, oder wenn bei anderen Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung besteht.

Vollstreckbarkeit

Art. 160

¹Eine vollstreckbare Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme ist sofort zu vollziehen, wenn Fluchtgefahr (Art. 55 lit. a) oder eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besteht.

Vollzugsbeginn,
vorzeitiger Straf-
antritt

²In den übrigen Fällen erlässt der Landesfährnrich einen Strafantrittsbefehl. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann er einen Strafaufschub bewilligen.

³Der Landesfährnrich kann einen Beschuldigten, der eine längere Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten hat, auf dessen Gesuch hin nach Anhören der Staatsanwaltschaft in die entsprechende Vollzugsanstalt einweisen.

Art. 161

Der Landesfährnrich kann zum Zwecke des Strafvollzuges die Vorführung des Verurteilten (Art. 51), die Sicherheitshaft des fluchtverdächtigen Verurteilten (Art. 55 lit. a), die Hausdurchsuchung zur Auffindung des versteckten Verurteilten (Art. 66) und die Gestellungsmassnahmen (Art. 103) anordnen.

Zwangs-
massnahmen

¹ Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 162¹

- Kosten
- ¹Die Kosten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen trägt der Staat nach Massgabe der Vorschriften des Bundesrechts sowie der Konkordate und Vereinbarungen.
- ²Verurteilte und Zurechnungsunfähige (Art. 107 f.) und solange diese Personen unmündig sind, die Eltern, sind ganz oder teilweise zum Ersatz zu verpflichten, wenn es ihnen zumutbar ist.

Dreizehnter Teil

Begnadigung

Art. 163²

- Zuständigkeit
- Das Recht der Begnadigung steht zu
- a) der Standeskommission bei Verurteilungen über Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen bis zu insgesamt sechs Monaten und Busse oder Busse allein;
 - b) dem Grossen Rat bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen über insgesamt sechs Monate und Busse.

Art. 164

- Verfahren
- ¹Das Gesuch ist schriftlich und begründet bei der Standeskommission einzureichen. Es hat keine aufschiebende Wirkung, soweit die Standeskommission ausnahmsweise nichts anderes bestimmt.
- ²Die Standeskommission nimmt die erforderlichen Abklärungen vor und leitet bei dessen Zuständigkeit das Gesuch dem Grossen Rat mit Begründung und Antrag zu.

Art. 165³

- Begnadigung,
Mitteilung,
Kosten
- ¹Durch die Begnadigung kann die ausgesprochene Strafe ganz oder teilweise erlassen, die ausgesprochene Strafart gemildert oder eine mit unbedingtem Strafvollzug ausgesprochene Strafe in eine bedingt oder teilbedingt vollziehbare umgewandelt werden: im letztern Falle finden Art. 42 - 46 StGB entsprechend Anwendung.
- ²Die Beschlüsse werden dem Gesuchsteller ohne Begründung mitgeteilt.
- ³Das Verfahren ist kostenlos, wenn das Gesuch gutgeheissen wird.

Art. 166

- Widerruf
- Wurde die Begnadigung auf Probezeit angeordnet (Art. 165 Abs. 1) kann die Stan-

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

deskommission die Begnadigung widerrufen, wenn der Begnadigte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen verübt, wenn er die ihm erteilten Weisungen nicht einhält, sich beharrlich der angeordneten Schutzaufsicht entzieht oder auf andere Weise das in ihn gesetzte Vertrauen täuscht.

Vierzehnter Teil

Ergänzende Bestimmungen

I. Ermächtigungsdelikt

Art. 167

Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission können wegen Äusserungen im Grossen Rat nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dazu die Ermächtigung erteilen.

Parlamentarische Immunität

II. Kosten, Gebühren

Art. 168

Die Kosten bestehen aus den Gebühren (Art. 169) und den durch das Verfahren entstandenen Auslagen, einschliesslich amtliche Verteidigung (Art. 33) und Untersuchungshaft (Art. 55 ff.).

Kosten
a. Allgemeines

Art. 168bis¹

¹Vom Geschädigten, soweit er nicht gleichzeitig Opfer im Sinne des OHG ist, kann für die durch ihn veranlassten Untersuchungs- und Gerichtskosten, einschliesslich einer Entschädigung an den Beschuldigten, durch den Staatsanwalt bzw. den zuständigen Gerichtspräsidenten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

b. Vorschüsse

²Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so kann die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, und es wird aufgrund der Akten entschieden bzw. das Gerichtsverfahren abgeschrieben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

³Ist der Geschädigte bedürftig und sein Begehren bzw. sein Rechtsmittel nicht aussichtslos, so erlässt ihm auf Gesuch hin der Staatsanwalt bzw. der zuständige Gerichtspräsident den Kostenvorschuss ganz oder teilweise.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 2000.

Art. 169¹

Festsetzung von
Gebühren, Ent-
schädigungen

- ¹Der Grosse Rat regelt durch Verordnung
- a) die Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) im Rahmen von Fr. 20.— bis Fr. 5'000.—;
 - b) die Gebühren für die Ausfertigung und Zustellung;
 - c) die an Zeugen (Art. 36 ff.), Auskunftspersonen (Art. 41 ff.) und Sachverständige (Art. 43 ff.) zu bezahlenden Entschädigungen.

²Die gemäss Abs. 1 lit. a dieses Artikels festzusetzenden Ansätze bestimmen sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles; in besonders weitläufigen Verfahren kann der Gebührenrahmen um die Hälfte erhöht werden.

Art. 170²

Bezug der
Kosten,
Verjährung, Ver-
zinsung

¹Die Standeskommission regelt den Einzug der von einer kantonalen Behörde ausgefallenen Kosten, Geldstrafen und Bussen, die Ausrichtung der zu Lasten des Staates ausgesprochenen Entschädigungen sowie Stundung und Teilzahlungen.

²Die Entschädigungs- und Kostenforderungen verjähren innert zehn Jahren, gerechnet seit dem Datum der Ausfällung des Entscheides.

Art. 171

Kostenerlass

Die Standeskommission kann auf Antrag des Landesfährnrichs die einer Person auferlegten Kosten (Art. 168 ff.) ganz oder teilweise erlassen, wenn eine übermässige Belastung des Kostenpflichtigen besteht.

III. Befugnisse des Grossen Rates und der Standeskommission

Art. 172³

Grosser Rat

Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug.

Art. 173⁴

Standes-
kommission

¹Die Standeskommission erlässt die für die Anwendung des StGB und dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (lit. b) durch LdsgB vom 28. April 1996. Aufgehoben (lit. b) durch Polizeigesetz vom 29. April 2001. Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 1993. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2000 und 24. April 2005.

²Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 2 Kantonsverfassung).

³Sie sorgt für die Einrichtung einer oder mehrerer Beratungsstellen für Opfer i.S. von Art. 23 Abs. 2 und Art. 3 OHG. Sie kann zu diesem Zwecke Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder privaten Institutionen abschliessen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 174¹

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 175²

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.